



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz



Arbeitsschutz

Jahresbericht 2020

**Arbeitsschutz
Jahresbericht 2020**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörde in Zeiten der SARS-CoV-2-Pandemie	6
Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in der Zeit der SARS-CoV-2-Pandemie – eine Herausforderung für die Arbeitsschutzbehörde im Land Brandenburg	6
Sonderaktion „Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Fleischverarbeitung während der SARS-CoV-2-Pandemie“	9
Sonderaktion „Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Saisonarbeit bei der Spargelernte während der SARS-CoV-2-Pandemie“	14
Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) während der SARS-CoV-2-Pandemie	20
Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörde im Rahmen regionaler Großprojekte	26
Neubau des Flughafens Berlin Brandenburg in Schönefeld	26
Neubau der TESLA Gigafactory Berlin Brandenburg in Grünheide	32
Erreichbarkeit der Arbeitsschutzbehörde	38
Das neue Arbeitsschutztelefon	38
Unfälle bei der Arbeit	42
Unfallgeschehen	42
Anhang	52
Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzbehörde Brandenburg	80
Abkürzungsverzeichnis	81

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit für die Mitarbeit an den Texten dieses Jahresberichtes.

Namentlich zu nennen sind: Matthias Bilz, Bärbel Braband, Steffie Donath, Sabine Giese, Janine Heinze, Ines Krause, Frank Kurbjuhn, Dr. Marian Mischke, Liane Rabe, Petra Schüler, Matthias Voith, Robert Wilke

Vorwort



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

der vor Ihnen liegende Jahresbericht der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg widmet sich den Ereignissen eines besonderen Jahres. In der Folge der weltweiten Ausbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und der von diesem Virus ausgelösten COVID-19-Erkrankungen ist in der Bundesrepublik Deutschland am 25. März 2020 vom Bundestag eine „epidemische Lage von nationaler Tragweite“ festgestellt und mehrheitlich beschlossen worden.

Diese epidemische Lage beeinflusst seither das private, gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben in zuvor nicht gekanntem Umfang. Neben dem öffentlichen Gesundheitsdienst waren auch die staatlichen Arbeitsschutzbehörden in besonderer Weise gefordert. Denn Arbeitsschutz und betrieblicher Infektionsschutz sind im betrieblichen Kontext untrennbar verbunden. Besondere Arbeitsschutzmaßnahmen waren als Präven-

tionsmaßnahmen zur Unterbrechung von Infektionsketten zwingend geboten.

Festzustellen ist: Die öffentliche Aufmerksamkeit für die Aspekte des Arbeitsschutzes und der Produktkonformität hat in der Zeit der Corona-Pandemie erheblich zugenommen. Die Rechtsetzung und die Tätigkeit der staatlichen Arbeitsschutzbehörde mit Überwachung, Intervention sowie Beratung im Rahmen der regulären Aufsicht oder spezifischer Sonderaktionen, z. B. in der Fleischwirtschaft oder Saisonarbeit, haben erheblich dazu beigetragen, dass große Teile der Wirtschaft auch in den Zeiten des Lockdowns weiterarbeiten konnten und die Wirtschaft insgesamt nicht zu den Infektionstreibern in der Zeit der Corona-Pandemie gehörte. All diese Maßnahmen haben den Arbeitgebern und den Beschäftigten in den Betrieben und Einrichtungen Vieles abverlangt – das insgesamt positive Fazit ist dafür der Lohn.

Klar dürfte sein: Ein vollständiges Zurück der Arbeitswelt in die Zeit vor der Pandemie wird es nach deren Ende nicht geben. Denn die zur Beschränkung der betrieblichen Kontakte eröffneten Möglichkeiten des mobilen Arbeitens, insbesondere im Homeoffice, werden, wo immer es tätigkeitsbedingt möglich ist, in zukünftige Konzepte der Arbeitsorganisation einfließen. Leider besteht für diesen wichtigen Bereich derzeit noch keine zufriedenstellende Grundlage, in der die Bedingungen für eine Sicherheit und Gesundheit nicht gefährdende Ausübung mobiler Bildschirmarbeit festgelegt und Empfehlungen verankert sind. Hier ist bei vielen Arbeitgebern Verunsicherung zu spüren. Es bedarf daher für diese Arbeitsform analog zum bewährten Ansatz im Arbeitsschutz dringend eines gesetzgeberischen Rahmens und einer Konkretisierung in der Form von Regeln und Empfehlungen.

Eine weitere Erkenntnis, die in Brandenburg gewonnen wurde, ist, dass Arbeits- und Infektionsschutz in einer solchen Pandemie eng verzahnt und abgestimmt handeln müssen. Nur so lassen sich gute Erfolge im betrieblichen Infektionsschutz erreichen. Durch diese Zusammenarbeit war der Arbeitsschutz z. B. bei der Entwicklung von Eindämmungs- und Umgangsverordnungen oder der Erstellung von Muster-Hygieneplänen für Kita oder Schule in Brandenburg von Anfang an beteiligt.

Ein wichtiges Element für einen besseren Arbeitsschutz in den Betrieben und damit auch für einen besseren betrieblichen Infektionsschutz stellt das im Januar 2021 in Kraft getretene Arbeitsschutzkontrollgesetz dar. Nachgewiesen ist, dass Aufsicht wirkt, da verschiedene Evaluationen belegt haben: der Arbeitsschutz in Betrieben, die von der Aufsicht besichtigt wurden, ist signifikant besser als in nicht besichtigten Betrieben. Insoweit war es eine richtige Schlussfolgerung des Gesetzgebers, den Arbeitsschutz durch die bundesgesetzliche Vorgabe einer jährlichen Besichtigungsquote von fünf Prozent der im Land vorhandenen Betriebe bei gleichzeitiger Festlegung der Besichtigungsqualität schrittweise zu verbessern.

Um diesen Prozess gut zu begleiten, wurden für Brandenburg die notwendigen strategischen Eckpunkte in einem Fachkonzept 2025 für die Arbeitsschutzverwaltung mit dem Titel „Arbeiten in Brandenburg – gesund und sicher“ festgelegt. Diese werden nun schrittweise umgesetzt.

Über die damit verbundenen Herausforderungen – von der Rekrutierung und Ausbildung zusätzlichen Aufsichtspersonals über die Konzentration auf die Aufgaben einer Eingriffsbehörde bis hin zur möglichst effizienten

Umsetzung der Prozesse (mit den Stichworten Digitalisierung und Onlinezugangsgesetz) – wird in den kommenden Jahresberichten der Arbeitsschutzverwaltung informiert werden.

Mein besonderer Dank gilt allen Beteiligten in der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg, insbesondere aber den vor Ort in den Betrieben oder im Rahmen der Bereitstellung von Produkten tätigen Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten. Sie haben mit hoher Einsatzkraft, mit der Bereitstellung wichtiger Informationen, mit Zielstrebigkeit und konsequentem Handeln einen wichtigen und wirksamen Beitrag zur Vermeidung von Infektionsketten und insgesamt für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten im Land Brandenburg geleistet.



Ursula Nonnemacher

Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg

Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörde in Zeiten der SARS-CoV-2-Pandemie

Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in der Zeit der SARS-CoV-2-Pandemie – eine Herausforderung für die Arbeitsschutzbehörde im Land Brandenburg

Ende 2019 wurden aus der chinesischen Stadt Wuhan erste Berichte über das Auftreten einer „Lungenkrankheit unbekannter Genese“ gemeldet, die als COVID-19 (Abkürzung für corona virus disease 2019) bezeichnet wurde. Als Auslöser dieser Erkrankung ist Anfang 2020 das Virus SARS-CoV-2 (Abkürzung für severe acute respiratory syndrome type 2) identifiziert worden. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) benannte COVID-19 am 30. Januar 2020 eine „gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite“. In wenigen Wochen breitete sich die Erkrankung weltweit aus und wurde in der Folge am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft.

In der Bundesrepublik Deutschland war eine erste Erkrankung am 27. Januar 2020 bekannt geworden. An diesem Tag wurde in Bayern der Fall eines Mitarbeiters einer Autozuliefererfirma offenbart, der sich bei einem chinesischen Kollegen während einer Schulungsveranstaltung angesteckt hatte. Wegen der weiteren schnellen Ausbreitung von Infektionen und Erkrankungen ist am 25. März 2020 vom Bundestag eine „epidemische Lage von nationaler Tragweite“ festgestellt und mehrheitlich beschlossen worden. Diese ist in der Folge mehrfach verlängert worden. Damit werden der Bundesregierung besondere Befugnisse nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) eingeräumt, etwa zum Erlass von Rechtsvorschriften und Anordnungen. Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens machte die Bundesregierung von dieser Ermächtigung umfassend Gebrauch und legte zur Eindämmung der Verbreitung des Virus

zum Teil sehr einschneidende Maßnahmen fest. Diese waren insbesondere darauf ausgerichtet, Kontakte zwischen Menschen so weit wie möglich einzuschränken und dort, wo diese unabdingbar sind, entsprechende Schutzmaßnahmen stringent umzusetzen.

Im Ergebnis der zunehmenden Erkrankungen an COVID-19 und einer hohen Auslastung der Intensivstationen hatte die Versorgung der Beschäftigten im Gesundheitswesen mit erforderlichen Schutzausrüstungen in dieser Zeit existentielle Bedeutung. In der Folge der in den vergangenen Jahrzehnten aus Europa heraus überwiegend nach Asien verlagerten Produktionskapazitäten und der durch Corona weltweit sprunghaft gestiegenen Nachfrage nach Artikeln wie medizinischem Mund-Nase-Schutz (MNS) zum vorrangigen Schutz Dritter oder Atemschutzmasken (FFP2- oder FFP3-Masken) ohne Ausatemventil, zum Eigenschutz der Beschäftigten und zum Fremdschutz, traten erhebliche Versorgungslücken auf. Diese waren im April/Mai 2020 akut und drohten zur unmittelbaren Gesundheitsgefahr, z. B. für das Personal in Krankenhäusern, zu werden.

Bund und Länder bemühten sich, durch direkte Beschaffungen, u. a. aus Asien, dem Mangel entgegen zu wirken. Wegen der Notwendigkeit schneller Lieferungen waren die in Europa durch einschlägige Konformitätsbewertungsverfahren ansonsten üblichen hohen Standards teilweise nicht umfassend umsetzbar. Dieses machte es erforderlich, dass die Marktüberwachungsbehörde im

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) mit dem Ziel einer Qualitätssicherung im Rahmen der durchgeführten Beschaffungen herangezogen wurde. Im Einzelnen wurden Warenlieferungen, zu denen oft nicht die erforderlichen Unterlagen vorhanden waren, nach bestem Wissen auf Qualität im Hinblick auf die Sicherheit der Schutzausrüstungen überprüft. Damit unterstützten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LAVG den in Brandenburg mit der Beschaffung und Verteilung der Schutzausrüstungen beauftragten Zentraldienst der Polizei.

Um die Überprüfung der Maskenlieferungen, die nicht das europäische Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen konnten, auf eine vergleichbare Grundlage zu stellen, wurden von der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) in München gemeinsam mit ausgewählten Prüfstellen vereinfachte Testverfahren entwickelt und geprüft. Diese sind vorübergehend für Qualitätsprüfungen herangezogen worden. Wenn diese vereinfachten Testverfahren erfolgreich absolviert wurden, haben die zuständigen Marktüberwachungsbehörden dies bestätigt und somit ein legales Bereitstellen auf dem Markt zugelassen.

In den Betrieben wurde schnell erkannt – Arbeitsschutz ist im Zusammenhang mit einer Virus-Pandemie ein wichtiges Element des betrieblichen Infektionsschutzes. Deutlich wurde auch, dass zuvor über Jahre zugelassene oder übersehene Versäumnisse in der Ausgestaltung guter Arbeitsbedingungen in der Zeit der Corona-Krise wie unter einem Brennglas zu Tage traten. Und so war es kein Zufall, dass Wirtschaftsbereiche, die mit hohem Personalbesatz und unter zum Teil schlechten Arbeits- und Unterbringungsbedingungen ihre Leistung erbringen, wie z. B. in den nahezu ausschließlich mit Werkverträgen arbeitenden Bereichen der Schlachtung und Zerlegung in der Fleischindustrie oder beim Einsatz von Saisonarbeitskräften in der Landwirtschaft, in besonderer Weise gefähr-

det waren. Denn durch diese Bedingungen wurden Übertragungen des SARS-CoV-2-Virus begünstigt.

Doch nicht nur für diese Brennpunkte wurde deutlich: eine Absenkung von Bau- oder Ausrüstungsstandards, z. B. in Schulen oder Bürogebäuden, mit der Folge von zum Teil unzureichenden Platzangeboten oder fehlenden Lüftungsmöglichkeiten führt zu Problemen, denen ohne die seinerzeit noch nicht gegebene Möglichkeit einer Impfung nur mit verstärkten Schutzmaßnahmen, wie z. B. der Umsetzung strengster Hygienebestimmungen, dem Tragen von medizinischen Masken bzw. Atemschutzmasken sowie zusätzlichen Lüftungsmaßnahmen oder erheblichen Kontaktbeschränkungen begegnet werden kann.

Hier musste seitens der Arbeitsschutzinstitutionen schnell und konsequent reagiert werden.

Das Referat „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Produktsicherheit“ stellte als erstes eine Reihe von aktuellen Informationen für Arbeitgeber und Beschäftigte zur Corona-Pandemie auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz ein. In der stetig aktualisierten Reihe wurden Maßnahmenvorschläge und Empfehlungen zum Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus, z. B. für Saisonarbeitskräfte/Erntehelfer in der Landwirtschaft, für Beschäftigte im Einzelhandel oder für Bestattungsunternehmen dargelegt. Ebenso waren Empfehlungen zur Beschäftigung von schwangeren und stillenden Frauen sowie Hinweise zur Wirksamkeit von Masken zum Schutz vor einer COVID-19-Erkrankung Gegenstand dieser Informationen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) reagierte ebenso wie die Arbeitsschutzbehörden der Länder und die Unfallversicherungsträger. Schnell wurde schon im April 2020 ein SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard entwickelt, der zielführende Informationen für die Arbeitgeber enthielt, um mit

Maßnahmen des Arbeitsschutzes betrieblichen Infektionsschutz zu gewährleisten und mögliche Infektionsketten zu unterbrechen. Sehr gut bewährt hatte sich in dieser Zeit die Einrichtung eines zeitlich befristeten Corona-Arbeitsschutzstabes unter der Leitung von Herrn Staatssekretär Böhning im BMAS. Diesem Stab gehörten auch zwei Vertretungen der obersten Arbeitsschutzbehörden an. Ebenso wichtig war die enge Abstimmung mit den Unfallversicherungsträgern, die für die Branchenspezifika einzelner Bereiche, wie z. B. körpernahe Dienstleistungen, in der Folge sehr praxisgerechte Regelungen entwickelt haben.

Von hoher praktischer Relevanz war im Anschluss die zügige Erarbeitung einer die Vermutungswirkung auslösenden SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, die gemeinsam von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) mit den staatlichen Ausschüssen unter Federführung des Ausschusses für Arbeitsstätten (ASTA) erstellt, am 20. August 2020 erstmals veröffentlicht und dann mehrfach angepasst wurde. Mit der mit dieser Arbeitsschutzregel hergestellten Verbindlichkeit wurden die Grundlagen für einen sachgerechten Vollzug der konkreten Forderungen zur Durchführung einer an die epidemische Lage angepassten betrieblichen Gefährdungsbeurteilung und zur Ableitung und Umsetzung adäquater Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durch den Arbeitgeber erheblich verbessert.

Die Vollziehbarkeit der Vorschriften durch die staatliche Arbeitsschutzbehörde wurde schließlich, nach dem Vorliegen der dafür erforderlichen Ermächtigung im Arbeitsschutzkontrollgesetz, mit der 2021 erlassenen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung weiter verbessert. Arbeitgeber und Beschäftigte hatten zu den in dieser Verordnung enthaltenen Regelungsinhalten, wie den Pflichten zur Unterbreitung von Angeboten zur Ausübung der Tätigkeit im Homeoffice, zur Durchführung von Corona-Tests oder zur Bereitstel-

lung medizinischer Masken, aber auch zu der zeitweise zur Einschränkung von Kontakten eingeführten 10 Quadratmeter-Regel als Mindestfläche je Beschäftigten bzw. je Person, vielfältigen Informationsbedarf. Auch gingen in der Abteilung Arbeitsschutz des LAVG diesbezüglich vielfältige Beschwerden ein, denen nachgegangen wurde. Über die diesbezüglichen Inhalte und Erkenntnisse wird im Jahresbericht 2021 berichtet werden.

Sonderaktion „Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Fleischverarbeitung während der SARS-CoV-2-Pandemie

Im Frühjahr 2020 traten gehäuft Corona-Infektionen in Betrieben der Fleischindustrie auf. Die hohe Zahl der Corona-Infizierten in Schlachthöfen und anderen fleischverarbeitenden Betrieben begründete sich aus den in diesen Bereichen festgestellten Arbeits- und Unterbringungsbedingungen. Verbunden mit diesen Feststellungen wurden Forderungen nach strengeren Kontrollen der Arbeits-schutzbehörden der Länder erhoben.

So hatte u. a. die Arbeitsschutzverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen bei Sonderaktionen in der Fleischindustrie zum Teil erhebliche Missstände aufgedeckt. In dortigen Medienberichten und in der Folge von Beschwerden der Beschäftigten wurde insbesondere auf unzureichende Hygiene-standards bei der Unterbringung von ausländischen Werkvertragsbeschäftigten und Leiharbeiterinnen bzw. -arbeitnehmern sowie beim Personentransport hingewiesen.

Vor diesem Hintergrund entschied sich die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg zur Durchführung einer Sonderaktion zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Fleischverarbeitung.

Im Rahmen des im Mai und Juni 2020 durchgeführten Sonderprojektes ist im Rahmen einer gezielt ausgewählten Stichprobe überprüft worden, ob die Beschäftigten in Schlachtbetrieben und in anderen fleischverarbeitenden Betrieben der Wirtschaftsklasse 10.1 im Land Brandenburg angemessen vor Ansteckung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 geschützt sind. In geeigneter Weise war darauf hinzuwirken, dass der im April 2020 veröffentlichte SARS-CoV-2 Arbeits-schutzstandard der Bundesregierung umgesetzt bzw. eingehalten wird.

Zusätzlich zum Infektionsschutz wurde in den Betrieben die Umsetzung weiterer Anforderungen, die sich aus dem Arbeitszeit-sowie aus dem Arbeitsschutzgesetz und darauf gestützten Rechtsverordnungen, wie der Arbeitsstättenverordnung, der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit und der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge ergeben, überprüft.

Durchführung der Sonderaktion

Im Projektzeitraum wurden von den Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten des LAVG insgesamt elf Betriebe der Fleischindustrie in Brandenburg besichtigt. Die Überprüfungen umfassten schwerpunktmäßig die Arbeitsplätze in der Produktion (Schlachtung, Zerlegung, Verarbeitung) sowie den Transport und die Unterbringung von Werkvertragsbeschäftigten und Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmer, sofern die Unterkünfte vom Arbeitgeber gestellt worden waren.

Weiterhin wurden die sanitären Einrichtungen der Betriebe kontrolliert. Bei Vorhandensein von Betriebskantinen war ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Abstandsregeln zu legen.

Betriebliche Wohnunterkünfte, die sich außerhalb des Geländes eines Betriebes und zum Teil außerhalb des Territoriums Brandenburgs befanden, konnten aus seinerzeit noch bestehenden rechtlichen Beschränkungen nur vereinzelt besichtigt werden.

Geprüft wurde anhand einer Checkliste, die die relevanten Forderungen umfasste.

Umfang der Sonderaktion

Der Fokus der Sonderaktion lag auf Betrieben der Wirtschaftsklasse 10.1 „Schlachten und Fleischverarbeitung“ mit mehr als 20 Beschäftigten. Es wurden elf Betriebe unangekündigt aufgesucht, bei denen die Beschäftigung von Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmern bzw. Werkvertragsbeschäftigten vermutet wurde.

Für den Ressourceneinsatz wurden bei der Arbeitsschutzbehörde 40 Personentage eingeplant.

Kooperationsmaßnahmen

Bei zwei Besichtigungen überprüfte ein Team der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollbehörde gleichzeitig das Mindestlohngesetz und den Verdacht auf Schwarzarbeit. Bei drei Besichtigungen war die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe unterstützend anwesend und tätig.

Mängelklassifizierung

Für die Klassifizierung der Mängel wurde folgende Matrix zu Grunde gelegt:

Klassifizierung	Bewertung	Maßnahme
Geringfügig	Mangel, von dem eine Gefährdung, aber keine konkrete Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit ausgeht.	Mündliche Aufforderung/ Beratungsgespräch/ ggf. Besichtigungsschreiben Besichtigungsschreiben bei vielen Mängeln
Mittel	Mangel, der zu einer Gefährdung im Sinne einer konkreten Gefahr führt, also einer Sachlage, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden an der Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit eintreten wird.	Besichtigungsschreiben/ ggf. Anordnung Besichtigungsschreiben möglich, wenn Pflichtenadressat kooperativ und Mängelbeseitigung sofort erfolgt oder sehr wahrscheinlich ist.
Schwerwiegend	Mangel, der eine erhebliche Gefährdung oder eine unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben der Beschäftigten darstellt, also eine Sachlage, bei der eine nicht nur leichte Körperverletzung oder der Tod einzutreten droht.	Anordnung

Quelle: LASI-Veröffentlichung – LV 1
Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder – Grundsätze und Standards

Ergebnisse

Bei den elf durchgeführten Betriebsbesichtigungen sind insgesamt 15 Mängel festgestellt worden. Davon wurden zehn Mängel als geringfügig und fünf Mängel als mittel klassifiziert. Schwerwiegende Mängel wurden nicht festgestellt. Eine Übersicht der Mängel ist in der Anlage dargestellt.

Alle elf überprüften Betriebe hatten die betriebliche Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der geforderten Maßnahmen auf Grund der Corona-Pandemie angepasst und somit ihre Gefährdungsbeurteilung aktualisiert. Zusätzliche Maßnahmen waren in allen Betrieben eingeleitet worden. Lediglich in zwei Betrieben konnte die entsprechende Dokumentation der Anpassung der Gefährdungsbeurteilung nicht eingesehen werden. Besichtigungsschreiben zur Abstimmung des jeweiligen Mangels wurden gefertigt.

Hygiene und Abstand

Im Bereich der Produktionsprozesse (Schlachtung und Verarbeitung des Fleisches) wurden technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen mit Blick auf den Infektionsschutz durch alle besichtigten Betriebe getroffen und umgesetzt.

In drei Betrieben wurde der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten. Die Einhaltung des Mindestabstandes ist dort, bedingt durch die Einrichtung der Arbeitsplätze an fest installierten, zum Teil sehr langen Zerlegestischen, aus produktionstechnischen Gründen nicht möglich. Auch eine Installation von Trennwänden oder -vorhängen ist aufgrund von notwendigen Maschinen- und Anlagenteilen nicht umsetzbar. Aus den genannten Gründen ist in diesen Betrieben das ständige Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) durch die Verantwortlichen festgelegt worden.

Den Beschäftigten sind MNB in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt worden. Nur in einem Betrieb wurde festgestellt, dass es bei der Bereitstellung von MNB durch Lieferschwierigkeiten Probleme gab. Über den richtigen Umgang mit den MNB sind die Beschäftigten unterwiesen worden.

In den relevanten Bereichen der Kantinen sind Markierungen für einen ausreichenden Abstand angebracht worden. Tische und Stühle wurden auch in Pausen- und Aufenthaltsräumen so weit entfernt voneinander platziert, dass die Vorschriften der „Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und Covid-19 in Brandenburg“ eingehalten wurden. Neben einer verringerten Anzahl von Sitzplätzen wurde eine zeitlich gestaffelte Pausenregelung organisiert.

Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Bereitstellung von Seife und Einmalhandtücher waren in allen Betrieben nachweisbar. Ebenfalls wurden in allen Betrieben ausreichende Mengen von Handdesinfektionsmittel festgestellt.

Unterbringung und Transport

Die Unterbringung der Beschäftigten gestaltet sich sehr unterschiedlich. Vier Betriebe beschäftigen ausschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Region. Dementsprechend pendeln die Beschäftigten täglich zwischen ihrem Wohnort und der Betriebsstätte.

Ein Geflügelschlachtbetrieb in Grenznähe beschäftigt ca. 100 polnische Personen im Rahmen eines Werkvertrages. Diese Beschäftigten werden in einer Bungalow-Ferienanlage in Slubice (Polen) untergebracht. Eine Vor-Ort-Besichtigung war nicht möglich.

Vorgelegte Fotos der Unterkünfte legten aber nahe, dass auch dort die Infektionsschutzmaßnahmen eingehalten werden. Die Fahrten zur Betriebsstätte und zurück werden in kleinen Fahrgemeinschaften in privaten

PKWs durchgeführt. Die Unterbringung in den Bungalows und die Fahrgemeinschaften entsprechen dem Grundsatz „Zusammen Wohnen – Zusammen Arbeiten“. Diese Beschäftigten besitzen eine Sondergenehmigung für den Grenzverkehr.

In einem anderen Betrieb werden ca. 52 Personen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Dort wohnen jeweils zwei Beschäftigte in einem Zimmer (ca. 17 m²). Die Betten stehen in der Regel nebeneinander. Dementsprechend werden hier bei der Unterbringung der Beschäftigten die empfohlenen 12 m² Grundfläche pro Person unterschritten. Aus infektionsrechtlicher Sicht ist anzumerken, dass die Bewohnerinnen und Bewohner schon seit mehr als 15 Monaten feste Wohn- und Arbeitsgemeinschaften bilden.

Ca. 140 Beschäftigte sind in angemieteten Wohnungen in der Region untergebracht. Die Wohnungen werden durch die Subunternehmen gestellt und verfügen nach Aussagen des Betriebes über 1–3 Zimmer. Pro Zimmer werden maximal zwei Personen untergebracht.

Die Fahrt zwischen der Betriebsstätte und den Wohnungen erfolgt mit betriebseigenen Kleinbussen. Die Busse werden in der Zeit der Pandemie mit max. fünf Personen pro Fahrt besetzt. Während der Personenbeförderung besteht für alle Fahrgäste die Pflicht zum Tragen von MNB. Die Lüftung und die Reinigung der Fahrzeuge zwischen den Fahrten wird durch die eingesetzten Kraftfahrer erledigt.

Ein weiterer Schlachtbetrieb beschäftigt ca. 55 Personen durch Subunternehmen. Ein Teil dieser Beschäftigten pendelt täglich zwischen der Betriebsstätte und dem Wohnort in Polen. Die restlichen Beschäftigten werden direkt durch das Subunternehmen in der Umgebung untergebracht. Eine Kontrolle der Unterkünfte war aus privatrechtlichen Gründen nicht möglich. Zum Personentransport der Beschäftigten konnte die Firma keine zufriedenstellenden Auskünfte erteilen. Der

Verantwortliche des Subunternehmens gab an, dass ein erheblicher Teil der Beschäftigten mit privaten PKW fährt.

Ein Betrieb setzt ca. 310 Beschäftigte unterschiedlicher Nationalitäten von insgesamt fünf verschiedenen Subunternehmen im Rahmen von Werksverträgen ein. Diese Beschäftigten werden in Wohnungen in der Region untergebracht. Die Wohnungen werden von den Subunternehmen gemietet und den Beschäftigten zu Wohnzwecken vermietet. Die Beschäftigten sind für die Anreise zur Betriebsstätte selbst verantwortlich.

Meldewege und Unterweisungen

Alle Betriebe haben Meldewege für Beschäftigte, bei denen der Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2-Virus besteht, schriftlich festgelegt. Ebenfalls konnten die Unterweisungen dazu in der jeweiligen Landessprache der Beschäftigten nachgewiesen werden.

Weitere Arbeitsschutzmängel

In allen Betrieben ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge wegen der Überschreitung des Expositionsgrenzwertes für Lärm und Feuchtarbeit erforderlich. Hand-, Arm-Vibrationen spielten aufgrund der modernen Maschinenausstattung keine Rolle mehr.

Zwei Betriebe gaben an, die arbeitsmedizinische Vorsorge für die Beschäftigten durchgeführt zu haben, konnten aber keine Vorsorgekartei vorlegen. Die fehlenden Nachweise wurden mittels Besichtigungsschreiben nachgefordert.

Fazit

Die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und Covid-19

in Brandenburg sind größtenteils umgesetzt worden. Diese Betriebe haben von jeher aus Gründen des Produktschutzes ein wirksames Hygienekonzept etabliert.

Die Wohnunterkünfte konnten zum Teil nicht durch die Arbeitsschutzbehörde kontrolliert werden, da diese z. B. im Ausland (Polen) liegen. Die Wohnunterkünfte in Deutschland werden in der Regel privatrechtlich vermietet und entzogen sich zum Zeitpunkt der Sonderaktion einer Kontrolle.

Kritisch bewertet wurde die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Sonderaktion aus rechtlichen Gründen nur die vom Arbeitgeber unmittelbar (in der Regel auf seinem Betriebsgelände) zur Verfügung gestellten Unterkünfte von den Arbeitsschutzbehörden überprüft werden konnten, da nur diese vom Anwendungsbereich der Arbeitsstättenverordnung erfasst waren. Auch bestanden keine Verpflichtungen für den Arbeitgeber zur Dokumentation einer anderweitigen Unterbringung der Saisonbeschäftigten.

Durch die im Arbeitsschutzkontrollgesetz seit 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Änderungen wurden diese Beschränkungen mit der Definition von Gemeinschaftsunterkünften, mit der Festlegung von Anforderungen an diese Unterkünfte, mit der Einführung einer Dokumentationspflicht für den Arbeitgeber und mit erweiterten Betretungsrechten für die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten der staatlichen Arbeitsschutzbehörde aufgehoben.

In den vergangenen Jahren sind dem LAVG keine Beschwerden zur Unterbringung der Beschäftigten bekannt geworden. Auch Verstöße gegen arbeitsschutzrechtliche Missstände wurden nicht gemeldet.

Um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit weiterhin nachhaltig zu sichern, sollen diese Betriebe entsprechend ihrer Gefährdungs-

kategorie und Betriebsgröße regelmäßig be-
sichtigt werden.

Um die Betriebe der Fleischindustrie ganzheitlich zu überwachen, müssen verschiedene Fachexperten und Fachexpertinnen der zuständigen Behörden tätig werden.

Hinweis: Die in den Medien später aufgeworfenen Fragen zur Lüftung in den Produktionsanlagen war nicht Gegenstand der Überprüfung im Rahmen dieser Sonderaktion 2020.

Sonderaktion „Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Saisonarbeit bei der Spargelernte während der SARS-CoV-2-Pandemie“

Anlass für die Durchführung einer zweiten Sonderaktion im Frühjahr/Sommer 2020 waren ebenfalls Berichte und Beschwerden über mögliche Defizite in der Saisonarbeit bei der Einhaltung der Pandemiebedingt erforderlichen hygienischen Standards, insbesondere im Hinblick auf die Unterbringung der Beschäftigten in Sammelunterkünften und beim Personentransport.

Ziel war es stichpunktartig zu überprüfen, ob Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft angemessen vor Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 geschützt sind.

Es wurde überprüft, ob die Gefährdungsbeurteilung an die neue Gefährdungslage angepasst wurde und bei der Ableitung geeigneter Arbeitsschutzmaßnahmen der im April 2020 erlassene SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS sowie die konkretisierende Arbeitsschutzinformation 07/20 (Stand 20. Mai 2020) der Arbeitsschutzbehörde des Landes Brandenburg für die Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft umgesetzt bzw. eingehalten wurden.

Die Herausforderungen der Branche waren enorm. Die Betriebe hatten zunächst größte Sorge, ob die Saisonarbeitskräfte aus dem



| Spargelernte, © luhmediaart (stock.adobe.com)

Ausland überhaupt einreisen durften, die Grenzen zu den Nachbarländern waren schließlich geschlossen. Die Spargelernte war – zumindest kurzzeitig – in Gefahr. Gerade noch rechtzeitig zum Erntebeginn durften schließlich die Erntehelfer aus dem Ausland unter Maßgabe zahlreicher Restriktionen zur Vermeidung von Infektionsketten nach Deutschland einreisen.

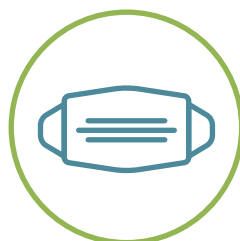
So mussten die Spargel- und anderen Obst- und Gemüsebauern innerhalb kürzester Zeit Hygienekonzepte erstellen, um Infektionen auf den Höfen vorzubeugen.

Bei der Saisonarbeit ist es ungleich komplexer, die Hygienekonzepte umzusetzen, als in der gewerblichen Wirtschaft. Die ausländischen Saisonarbeitskräfte halten sich nach der Einreise jeden Tag 24 Stunden auf dem Betriebsgelände auf. Das bedeutet, die Konzepte mussten sowohl für das Arbeiten als auch für die Freizeit, die Mahlzeiteneinnahme und die Unterbringung erstellt werden.

Schnell war klar, dass betrieblicher Infektionsschutz gleichbedeutend mit Arbeitsschutz ist. Zunächst gab es keinerlei gesetzliche Regelungen, wie der Infektionsschutz in Betrieben – und damit auch in der Landwirtschaft – umzusetzen war. Das Mittel der Wahl lautete daher: Anpassung der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz. Die Einhaltung der sog. AHA-Regeln (Abstand halten-Hygiene-Alltagsmaske tragen) und

des Prinzips der Bildung fester Teams waren zunächst die wichtigsten Maßnahmen, die umzusetzen waren. Das war keine leicht zu lösende Aufgabe, insbesondere beim Transport der Saisonarbeitskräfte zu den Feldern, bei der gemeinsamen Mahlzeiteneinnahme und bei der Unterbringung in Sammelunterkünften. „Zusammen wohnen – zusammen arbeiten“, diese Regel sollte in der Erntesaison 2020 Bestand haben. Die Bildung fester Teams sollte mögliche Ansteckungen auf kleine Gruppen begrenzen.

Spezifische Maßnahmen wurden in einer von der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburgs auf der Grundlage des im April 2020 erschienenen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards der Bundesregierung herausgegebenen Information für Arbeitgeber und Beschäftigte zur Vermeidung von SARS-CoV-2-Infektionen bei der Saisonarbeit dargestellt. Diese enthielt Empfehlungen, welche Arbeitsschutzmaßnahmen die Arbeitgeber zur Eindämmung des Infektionsgeschehens im betrieblichen Kontext treffen sollten. Einzelunterbringung in den Schlafräumen der Unterkünfte, erhöhte Flächenbedarfe für Schlafbereiche, intensiviertere Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen, organisatorische Regelungen bei der Nutzung von Küchen und Bädern, Schaffung von Quarantänemöglichkeiten, Organisation von Meldewegen bei Verdacht auf eine Infektion, Bereitstellung zusätzlicher Waschgelegenheiten sind einige Beispiele für geeignete Maßnahmen.



| © gänserich-grafik

Als sehr wirksam für die weitere Entwicklung hat sich hier die Teilnahme des Referatsleiters „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Produktsicherheit“ des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz an dem von den Ministerien für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, Herrn Minister Vogel, und für Wirtschaft, Arbeit und Energie, Herrn Minister Prof. Steinbach, initiierten „Runden Tisch – Gute Saisonarbeit in Brandenburg“ erwiesen. Hieran nahmen Vertretungen der in Brandenburg agierenden Arbeitgeberverbände in der Landwirtschaft ebenso teil wie die Vertretungen der Gewerkschaften. Im unmittelbaren Gespräch wurden so Aspekte zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz dargelegt und im Dialog weiterentwickelt. Auch wurde auf die Durchprüfung von entsprechenden Überprüfungen durch die Arbeitsschutzbehörde hingewiesen.

Bei der Hälfte der überprüften Spargelhöfe sowie bei etwa jedem fünften der überprüften anderen saisonalen Erntebetriebe wurden dabei Mängel hinsichtlich der Umsetzung von geeigneten Infektionsschutzmaßnahmen festgestellt. Insgesamt gab es 23 Mängel in 28 überprüften Betrieben. Dabei traten die Mängel nicht in Clustern auf, sondern waren über die geprüften Betriebe breit verteilt und bunt gemischt.

Durchführung der Sonderaktion

Das LAVG führte während der Spargel- und Obst-/Gemüseernte eine Sonderaktion durch, um zu überprüfen, welche Corona-Schutzmaßnahmen die Betriebe getroffen und umgesetzt hatten sowie um beratend zu unterstützen und ggf. erforderliche Maßnahmen durchzusetzen.

Die Überprüfungen durch die Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten der Abteilung Arbeitsschutz des LAVG erfolgten im Zeitraum 18. Mai bis 26. Juni 2020 in zwei Phasen. Die erste Phase (18. Mai bis 5. Juni 2020)

umfasste schwerpunktmäßig die Spargelernte, in der zweiten Phase (8. Juni bis 26. Juni 2020) wurden geeignete andere Betriebe, welche Saisonarbeiter beschäftigen, z. B. in der Gurken- oder Obsternte, überprüft.

Geprüft wurde anhand einer Checkliste, die die relevanten Forderungen umfasst. Besonderes Augenmerk wurde auf den Personentransport und die Unterkünfte gelegt, sofern diese vom Arbeitgeber für die Saisonarbeitskräfte zur Verfügung gestellt worden sind.

Umfang des Sonderprojekts

Erste Phase: 16 Betriebe (Spargelhöfe)

Zweite Phase: 12 Betriebe (anderweitige Erntebetriebe)

Der Fokus wurde auf Betriebe gelegt werden, bei denen auf Grund der Größe davon ausgegangen werden kann oder bei denen bekannt ist, dass Saisonarbeitskräfte eingesetzt werden. Diese wurden unangekündigt aufgesucht.

Ressourcenbindung

Erste Phase: ca. 40 Personentage

Zweite Phase: ca. 20 Personentage

Kooperationsmaßnahmen

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), die einschlägigen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften sowie die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als zuständiger Unfallversicherungsträger wurden über die Sonderaktion informiert. Mit der Abteilung Gesundheit im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) wurde abgestimmt, dass die Gesundheitsämter der Landkrei-

se bei Bedarf einbezogen werden können. Ebenso waren im Rahmen der originären Zusammenarbeit auch die Zollbehörden zu beteiligen. In mehreren Fällen sind Überprüfungen gemeinsam mit der SVLFG durchgeführt worden. In zwei Fällen wurde das jeweilige Hauptzollamt gleichzeitig tätig.

Ergebnisse

Die Mängelklassifizierung wurde nach dem im Bericht über die Sonderaktion zur Fleischindustrie beschriebene Ansatz vorgenommen (siehe dort unter „Mängelklassifizierung“).

Bei den 16 überprüften Spargelbetrieben sind insgesamt 21 Mängel festgestellt worden, die von den Aufsichtsbeamtinnen und -beamten in elf Fällen als geringfügig und in zehn Fällen als mittelschwer eingestuft wurden. Bei den zwölf übrigen Erntebetrieben wurden lediglich zwei Mängel beanstandet, die als mittelschwer eingestuft worden sind.

In acht Spargelbetrieben und in zwei anderen Erntebetrieben wurden Mängel festgestellt, was

einem Anteil von 50 % bei den überprüften Spargelbetrieben und 18 % bei den überprüften anderen Erntebetrieben entspricht. Schwerwiegende Mängel traten bei den Besichtigungen nicht zu Tage.

In zwei Betrieben war hinsichtlich Maßnahmen auf Grund der Corona-Pandemie die Gefährdungsbeurteilung nicht angepasst und aktualisiert worden.

Als Folge der Feststellungen wurden durch das LAVG acht Besichtigungsschreiben verfasst und eine mündliche Anordnung erlassen. Ein Arbeitgeber wurde vor Erlass einer schriftlichen Anordnung angehört; hier lag keine ausreichende Gefährdungsbeurteilung vor.

Hygiene und Abstand

Ein nicht vorhandener Reinigungsplan in den Unterkünften stellte mit insgesamt vier Feststellungen die häufigste Beanstandung dar. Trotz der fehlenden Reinigungspläne wurden aber auch in diesen Betrieben die Unterkünf-



Quelle: LAVG

te und Sanitäreinrichtungen regelmäßig gereinigt und desinfiziert.

In drei Fällen fehlten in den relevanten Bereichen (z. B. Ausgabe von Verpflegung, Geschirrrückgabe etc.) die Markierungen für einen ausreichenden Abstand. Ein Betrieb hatte auf den Feldern keine geeignete Handwaschgelegenheit zur Verfügung gestellt. Die meisten Betriebe stellten ihren Saisonarbeitern Hygienestationen auf den Feldern zur Verfügung (siehe Foto).

Teamgrößen, Unterbringung und Transport

Das Grundprinzip „Zusammen Wohnen – zusammen Arbeiten“ wurde in allen kontrollierten Saisonbetrieben eingehalten. Aufgrund der gegenüber den Vorjahren geringeren Anzahl verfügbarer Saisonarbeitkräfte wurden diese in der Regel einzeln bzw. zu zweit oder drei Personen (nur bei Familien) je Raum untergebracht. Lediglich in zwei Betrieben wurden bei der Belegung in Mehrbettzimmern für den Schlafbereich nicht die empfohlenen Flächen von 12 m² je Person zur Verfügung gestellt.

In drei Betrieben waren die festen Teams mit einer Personenzahl von 20 bis 50 deutlich größer als mit vier bis acht Personen empfohlen. Dies resultiert aus eingereisten Gruppen, die sich direkt nach der Einreise jeweils gemeinsam in Quarantäne befanden. Die Gruppen wurden aus nachvollziehbaren Gründen in ihrer Homogenität belassen. Zur Unterscheidung der einzelnen Teams wurden in einem Betrieb verschiedenfarbige Basecaps verteilt, die während der Einsatzzeit getragen werden mussten. Die Einhaltung der Tragepflicht der Basecaps überwachte die jeweilige Teamleitung.

In einem Betrieb im Landkreis Teltow-Fläming betrug die Teamgröße 50 Beschäftigte. Dort wurde der Corona-Maßnahmenplan des Saisonbetriebes mit dem Gesundheitsamt

und dem Katastrophenschutz des Landkreises abgestimmt. In einem anderen Betrieb wurden die Saisonarbeitkräfte mit materiellen Sanktionen belegt, wenn sie gegen Hygieneregeln verstoßen haben.

Jedem Team standen in den Unterkünften eigene Sanitärräume und teilweise Küchen zur Verfügung.

Ein Saisonbetrieb hatte für die Saisonarbeitkräfte einen temporären Einkaufsladen eingerichtet. In einem anderen Betrieb wurden die Saisonarbeitkräfte voll verpflegt. Die verschiedenen Teams hatten unterschiedliche, zeitversetzte Pausen- und Essenzeiten. Zwischen den Essenzeiten wurde der Speiseraum desinfiziert.

Der Transport der Teams zu den Feldern erfolgte in betriebseigenen Bussen, wobei für jedes Team ein eigenes Transportmittel zur Verfügung stand. Bei zwei größeren Betrieben waren das Schwenkbusse, die ausreichend Platz für 20 Saisonarbeitkräfte bieten. Ein Betrieb hatte zusätzlich mehr als 20 PKWs angeschafft, um den Transport zu den Feldern mit geringer Personenzahl je Transporteinheit besser organisieren zu können. In drei Saisonbetrieben war ein Transport zu den Feldern nicht nötig, da die Saisonarbeiter die Felder zu Fuß erreichen konnten. Auch die Möglichkeit des Transports mit einem Traktor und Anhänger, der mit einer Plane versehen und an einer Seite offen war oder das Fahren mit dem Fahrrad zu den Feldern waren nicht zu beanstanden. Nach dem Transport wurden die Transportmittel gereinigt und desinfiziert.

Meldung und Unterweisung

Die Meldewege für die Beschäftigten, bei denen der Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 bestehen könnte, war in zwei Betrieben nicht schriftlich festgelegt.

In einem anderen Betrieb war die Unterweisung der Beschäftigten in ihrer jeweiligen Landessprache zum hygienischen Verhalten und zu den Regelungen im Krankheitsfall (COVID-19) nicht dokumentiert.

Weitere Arbeitsschutzmängel (Betriebs-sicherheit)

Bei den Kontrollen wurden durch die Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten des LAVG auch andere Mängel im Arbeitsschutz festgestellt und auf deren Abstellung hingewirkt. Zum Beispiel war in einem Betrieb die Prüfung der Feuerlöscher in der Unterkunft der Saisonarbeitskräfte nicht aktuell. In einem anderen Betrieb fehlte die wiederkehrende Prüfung der kraftbetätigten Tore oder der Nachweis über die durchgeführte wiederkehrende Prüfung der elektrischen Geräte und Anlagen in Unterkünften der Saisonarbeitskräfte konnte nicht vorgelegt werden.

Schlussfolgerungen

Bei den Kontrollen wurde festgestellt, dass die Saisonbetriebe durch den Berufsverband, die Arbeitsschutzbehörde sowie die Berufsgenossenschaft und durch die Medien über die Corona-Problematik im Vorhinein ausreichend informiert wurden. Die zur Verfügung gestellten Plakate, Informationsblätter und Hygieneregeln in den jeweiligen Landessprachen der Saisonarbeiter wurden von den Betrieben zum größten Teil verwendet.

In den kontrollierten Saisonbetrieben wurde nur maximal die Hälfte der sonst üblichen Anzahl von Saisonkräften beschäftigt, so dass es bei der Unterbringung der Saisonarbeitskräfte nur in Einzelfällen z. B. anstandungen kam.

Die durch die Medien veröffentlichten teils katastrophalen Zustände bei der Unterbringung von Saisonarbeitskräften in der Landwirtschaft unter den besonderen Bedingungen

der Corona-Pandemie in anderen Ländern der Bundesrepublik sind bei den durchgeführten Besichtigungen im Rahmen der Sonderaktion für das Land Brandenburg nicht festgestellt worden.

Kritisch bewertet wird die Tatsache, dass aus rechtlichen Gründen nur die vom Arbeitgeber (in der Regel auf seinem Betriebsgelände) zur Verfügung gestellten Unterkünfte von den Arbeitsschutzbehörden überprüft werden können, da nur diese dem Anwendungsbereich der Arbeitsstättenverordnung unterliegen. Auch bestehen keine Verpflichtungen für den Arbeitgeber zur Dokumentation einer anderweitigen Unterbringung der Saisonbeschäftigten.

Hinweis: Zwischenzeitlich wurden die Regelungen zur Unterbringung durch das Arbeitsschutzkontrollgesetz verändert.

Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) während der SARS-CoV-2-Pandemie

Mit Ausbruch der SARS-CoV-2-Pandemie im Frühjahr 2020 wurden Wirtschaftsakteure und Arbeitgeber genauso wie auch die gesetzgebenden Institutionen und Überwachungsbehörden vor große Herausforderungen gestellt. Es galt dem erheblichen Mangel an verfügbaren PSA-Produkten entgegenzuwirken und zumindest in der Hochphase der Pandemie sensible Bereiche wie medizinische Einrichtungen und das Rettungswesen ausreichend mit sicherer PSA zu versorgen. Durch die Neuartigkeit der Situation mit ihrer weltweiten Relevanz, die in dem Maße in Deutschland und auch in Europa während Jahrzehnten nicht mehr aufgetreten ist, herrschte 2020 ein großer Aufklärungs- und Beratungsbedarf zu Übertragungsmechanismen von krankheitsverursachenden Viren genauso wie zum wirksamen Schutz vor diesen.

Rechtlicher Rahmen

PSA zum Schutz vor krankheitsverursachenden Viren wie dem Coronavirus werden in die PSA-Kategorie III eingestuft und erfordern nach der Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen (PSA-VO) ein Konformitätsbewertungsverfahren mit einer Baumusterprüfung und einer regelmäßigen Qualitätsüberwachung durch eine in der EU notifizierte Prüfstelle.

Da es sich um ein sehr komplexes Verfahren handelt, das zum Teil größere Zeitressourcen für die Prüfungen bei der notifizierten Stelle bindet, versuchte der Gesetzgeber über ein befristetes Ausnahmeverfahren schneller sichere PSA auf den europäischen Markt zu holen, um sie – am Anfang der Pandemie – in erster Linie dem medizinischen Personal zur Verfügung stellen zu können.

Vorausgegangen war die Empfehlung der Europäischen Kommission (EU) 2020/403 vom 13. März 2020, mit der die Mitgliedstaaten der EU zur Vermeidung von Engpässen dringend notwendiger PSA aufgefordert wurden, diese PSA für einen begrenzten Zeitraum auch ohne vollständiges Konformitätsbewertungsverfahren auf dem Unionsmarkt zuzulassen. Verwiesen wurde zudem auf den möglichen Einsatz anderer technischer Lösungen als den üblicherweise angewandten harmonisierten Normen. Allerdings wurde ein angemessenes Schutzniveau angestrebt, das den geltenden grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nach der Verordnung (EU) 2016/425 entsprechen sollte.

Verschiedene Institutionen, wie z. B. die WHO, die BAuA und das Robert Koch-Institut (RKI), haben kurzfristig Leitlinien und Empfehlungen zur Auswahl geeigneter PSA zum Schutz vor Corona-Viren erarbeitet und herausgegeben. Der Fokus wurde anfangs vor allem auf Atemschutzmasken gelegt, da durch den Übertragungsweg der Tröpfcheninfektion vor allem dieses PSA-Produkt dringend benötigt wurde.

Bei der Suche nach anderen technischen Lösungen wurde PSA, die verkehrsfähig in den Ländern USA, Kanada, Australien oder Japan ist, als in Europa sicher einzusetzende PSA zum Schutz vor Corona-Viren eingestuft. Die Europäische Kommission hatte in ihrer Empfehlung zudem auch auf die Rolle der notifizierten Stellen hingewiesen, die bewerten sollten, ob Produkte, die nicht oder nicht vollumfänglich nach den in Europa harmonisierten Normen hergestellt wurden, dennoch die geltenden grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen erfüllen.

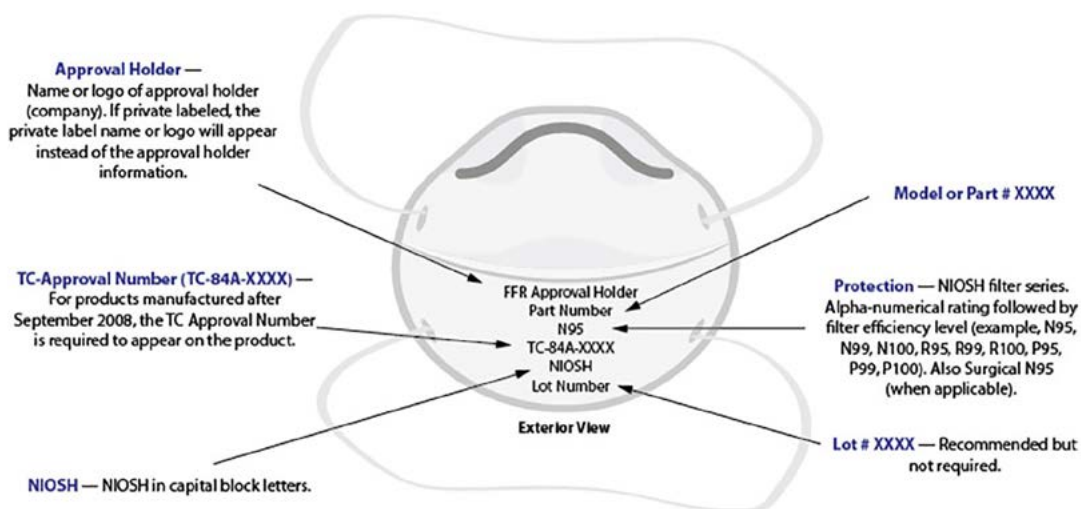
Die in Deutschland für PSA-Prüfungen Befugnis erteilende Behörde, ZLS, hat mit in Deutschland ansässigen notifizierten Stellen daraufhin einen vereinfachten Prüfgrundsatz entwickelt, nach welchem Atemschutzmasken verkürzt geprüft werden konnten. Aufwand (Nachweis eines geeigneten Sicherheitsniveaus zum Schutz vor Coronaviren) und Nutzen (kürzere Prüfzeit – schnellere Zulassung- schnellere Versorgung vor allem des medizinischen Personals sowie, im Verlauf der Pandemie, der gesamten Bevölkerung mit geeigneten Atemschutzmasken) sollten dabei die Nachteile (keine vollumfängliche Prüfung, keine nach PSA-VO konformen Masken) ausgleichen.

Die nach diesem vereinfachten Prüfgrundsatz zugelassenen Atemschutzmasken wurden in Deutschland unter dem Begriff CPA-Masken (Corona-Pandemie-Atemschutzmaske) in den Verkehr gebracht. Gegenüber originär zertifiziertem Atemschutz haben diese nur eine eingeschränkte Schutzwirkung, fokussiert auf den Schutz vor Übertragung von Corona-Viren. Da die CPA-Masken kein vollständiges Konformitätsbewertungsverfahren



Quelle: Grob Aircraft-SE.
 Beispiel Kennzeichnung einer CPA-Atemschutzmaske, dies darf aufgrund der unvollständigen Prüfung nicht mit der sonst üblichen CE-Kennzeichnung, dem Kürzel FFP2 oder dem Verweis auf die EN 149 versehen sein

durchlaufen hatten, durften diese Masken allerdings nicht mit der CE-Kennzeichnung oder dem Kürzel „FFP2“ versehen werden. Des Weiteren musste eine Marktüberwachungsbehörde die Verkehrsfähigkeit der nach dem vereinfachten Prüfgrundsatz be-



Quelle: https://www.cdc.gov/niosh/npptl/topics/respirators/disp_part/images/FFRcorrectMarkings.jpg (Abrufdatum 17.11.2021).
 Kennzeichnungen auf einer in den USA gehandelten Maske (BAuA)

werteten Masken bestätigen und ein dazugehöriges Schreiben ausstellen.

Ähnlich dem in Deutschland entwickelten vereinfachten Verfahren zum Inverkehrbringen von PSA-Produkten wurden auch in anderen EU-Ländern 2020 befristet eigene Verfahren zugelassen.

Mit dem „Erlass MÜ-2020-1 zur Anwendung der Empfehlung für die Beurteilung der Verkehrsfähigkeit von Schutzgütern und -ausrüstungen ohne CE-Kennzeichnung im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19“ wurde in Brandenburg die Empfehlung (EU) 2020/403 bereits ab dem 17. März 2020 umgesetzt und auf die Empfehlungen der oben genannten Fachinstitutionen verwiesen. Anhand von kurzfristig durch das MSGIV erstellten Informationsblättern wurden Wirtschaftsakteure und auch Behörden detailliert über die in Brandenburg dazu angewandten Regelungen aufgeklärt.

Mit der „Verordnung zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des medizinischen Bedarfs bei der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie* (Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung – MedBVSV)“ wurden Ende Mai 2020 bundeseinheitliche Regelungen zum vereinfachten Verfahren beim Inverkehrbringen von PSA verabschiedet. Der § 9 der MedBVSV bildete dabei die Rechtsgrundlage für die Bereitstellung von PSA im Kontext der COVID-19-Bedrohung und erklärte technische Normen bzw. Zulassungsverfahren bestimmter anderer Länder als geeignet für in Deutschland verkehrsfähige PSA. Zudem gab die MedBVSV dem Inverkehrbringen von PSA nach dem von der ZLS entwickelten vereinfachten Bewertungsverfahren einen gesetzlichen Rahmen.

Durch die bundesweit geltenden Änderungen der Vorschriften für das Inverkehrbringen wurden in der Folge auch die Regelungen im Arbeitsschutzrecht zur Verwendung von PSA

durch Beschäftigte angepasst bzw. um befristete Regelungen erweitert.

Bereits im August 2020 wurde vom BMAS sowie dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) erklärt, dass nicht mehr von einem Versorgungsengpass und somit einer Mangelsituation bei Atemschutzmasken auszugehen ist. Damit lagen die Voraussetzungen für die Ausnahmemöglichkeiten und -entscheidungen nach § 9 Absatz 1 und 2 MedBVSV nicht mehr vor.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Arbeitsausschuss Marktüberwachung (AAMÜ), als Gremium zur Abstimmung der obersten Marktüberwachungsbehörden der Länder, für die Produktgruppe „Atemschutzmaske“ mit einer definierten Übergangsfrist für Wirtschaftsakteure zum regulären Verfahren für das Inverkehrbringen von Atemschutzmasken zurückzukehren. Hierdurch sollen in Deutschland seit Oktober 2020 nur noch konforme Atemschutzmasken in den Handel gelangen.

Tätigkeiten des LAVG als Marktüberwachungsbehörde

Der Bereich Produktsicherheit des LAVG war aufgrund der mit der Corona-Pandemie verbundenen Mangelsituation an verfügbarer PSA und den dazu befristet eingeführten Sonder-Bereitstellungsvorschriften mit vielseitigen Überwachungs- und Beratungstätigkeiten betraut.

Zu Beginn der Pandemie erfolgte vor allem die Beratung von in Brandenburg ansässigen Wirtschaftsakteuren aufgrund von direkten Anfragen zu potenziell einfuhrfähigen Produkten. Beigefügt waren in der Regel nur Unterlagen (Zertifikate, Prüfbescheinigungen, Konformitätserklärungen und Produktinformationen) und Produktfotos. Weiterhin wurden allgemeine Anfragen zu den aktuell angewandten Rechtsvorschriften und Ausnahmen von den bis dahin allein gültigen

Harmonisierungsrechtsvorschriften zum Inverkehrbringen von PSA gestellt.

Zudem unterstützte das LAVG die landesinterne Beschaffungsstelle Brandenburgs, den Zentraldienst der Polizei, bei der Beschaffung sicherer PSA. Hierzu wurden Angebotsunterlagen wie Zertifikate, Prüfbescheinigungen, Konformitätserklärungen, Produktinformationen und Produktangaben von Verkaufsangeboten gesichtet und bewertet. Teilweise erfolgte auch eine unterstützende Sichtprüfung vor Ort zu gelieferten Produkten bzw. die Empfehlung von detaillierten technischen Stichprobenprüfungen vor Auslieferung der Produkte an medizinisches Fachpersonal.

Die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden war aufgrund eines zu PSA-Produkten geschalteten Risikoprofiles intensiviert, um bereits vor Einfuhr in den EU-Wirtschaftsraum nicht verkehrsfähige Produkte zu identifizieren und zurückzuweisen. Während in der ersten Hälfte des Berichtsjahres vor allem Beratertätigkeiten im Vordergrund standen, wurden in der zweiten Jahreshälfte dann zunehmend Beschwerden und Hinweise durch Verbraucher und Vorgangsabgaben durch Behörden zu nicht verkehrsfähiger PSA im Rahmen der reaktiven Marktüberwachung bearbeitet.

In der Regel wurden durch das LAVG Prüfungen der Prüftiefe 1 und 2 vorgenommen, das heißt, neben der Sichtkontrolle zu Anforderungen an Kennzeichnung und Verpackung der PSA wurden relevante Konformitätsunterlagen vom Wirtschaftsakteur abgefordert und begutachtet. Für Baumusterprüfzertifikate benannter Stellen und Bewertungsprotokolle geeigneter Prüfstellen erfolgte eine Verifizierung bei den entsprechenden Prüfstellen um sicherzugehen, dass es sich nicht um Fälschungen oder ungültige Zertifikate handelte. Der Produktschwerpunkt in der Marktüberwachung lag 2020 bei den Atemschutzmasken. Allerdings wurden vereinzelt auch Vorgänge zu Handschuhen, Schutzanzügen und Schutzbrillen/-visieren bearbeitet.

Identifizierte Mängelschwerpunkte

Im ersten Halbjahr 2020 dominierten folgende Mängel:

- Fehlen von erforderlichen technischen Unterlagen oder Vorlage gefälschter oder nicht geeigneter Prüfzertifikate von Prüfstellen
- mangelhafte Produktkennzeichnung: fehlende Angaben auf der Maske zu Hersteller und Produkt-ID (der Mangel korrekte CE-Kennzeichnung mit vierstelliger Kennnummer wird hier außen vorgelassen, da dies 2020 aufgrund der Mangelsituation ausgesetzt wurde – siehe MedBVSV)
- keine eindeutige Zuordenbarkeit von Produkt zum Prüfbericht aufgrund der mangelhaften Produktkennzeichnung
- falsche Produktkennzeichnung mit FFP2- oder EN 149-Aufdruck bei CPA-Masken
- fehlendes oder unvollständiges Konformitätsbewertungsverfahren nach PSA-VO oder fehlende Prüfung bei einer geeigneten Stelle nach MedBVSV

Im zweiten Halbjahr 2020 verlagerte sich der Schwerpunkt auf folgende Mängel:

- keine eindeutige Zuordenbarkeit von Masken zu Prüfberichten, da den Prüfstellen in der Regel ungekennzeichnete Masken bei der Baumusterprüfung vorlagen, die Masken dann aber beim Inverkehrbringen mit vollständiger Kennzeichnung versehen wurden (Den Prüfberichten fehlte ein Entwurf der geplanten Kennzeichnung / hier kann nur ein Rückschluss zur Zuordenbarkeit über die Hersteller- und Produktangaben auf der Verpackung parallel zu den Angaben im Prüfbericht erfolgen)
- fehlende Bestätigungsschreiben bei CPA-Masken nach MedBVSV
- unzulässige Kennzeichnungen/Hinweise auf Mund-Nase-Bedeckungen als allgemeines Verbraucherprodukt wie „CE“, „FFP2“, „EN 149“ oder „Schutz“

- mangelhafte Produktinformationen wie: Angaben nur auf Englisch oder Chinesisch, fehlende Angaben zum Inverkehrbringer, fehlende oder unvollständige Angaben zu Einsatz, Lagerbedingungen, Gebrauchsanweisungen bzw. Erläuterungen von Abkürzungen/Piktogrammen, fehlende Angaben zur Konformitätserklärung und /oder zur im Konformitätsbewertungsverfahren eingebundenen notifizierten Stelle

Seit Dezember 2020 wurde die Marktüberwachung verstärkt direkt im Handel, konkret in Apotheken umgesetzt, aktiviert vor allem durch die Corona-Virus-Schutzmasken-Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und die verpflichtende Nutzung „medizinischer Masken“ durch Vorgaben in den SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen des Landes Brandenburg. Neben dem Mangel „Bereitstellung nicht verkehrsfähiger Masken aufgrund fehlender technischer Nachweise“ dominierte hier oft der Mangel, dass die Produktinformationen des Herstellers/Einführers nicht vollständig den Nutzenden mitgegeben wurden, da die Masken einzeln aus Großpackungen verkauft oder abgegeben

wurden. Diese kleinste Verpackungseinheit enthielt dann regelmäßig nicht die erforderliche Gebrauchsanleitung.

Einzelbeispiel aus dem Arbeitsschutzkontext

Neben Anfragen und Beschwerden, die das Inverkehrbringen von nicht konformer PSA betrafen, erreichten das LAVG auch Anfragen zur Bereitstellung von PSA im Rahmen der PSA-Benutzungsverordnung bzw. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel. Da die gesetzeskonforme Bereitstellung von PSA an Beschäftigte eng mit der Verkehrsfähigkeit von PSA verknüpft ist, wurde der Bereich Produktsicherheit hier ebenfalls mit eingebunden.

Als Beispiel sei eine Anfrage zur Möglichkeit des Einsatzes von Silikonmasken genannt. Ein ambulanter Pflegedienst wollte solch eine Maske für einen Beschäftigten einsetzen, der eine Allergie auf bestimmte Inhaltsstoffe in sonst üblichen Masken besitzt. Um ihn nicht von seinen Tätigkeiten entbinden zu müssen, hatte der Pflegedienst nach einer Alternative gesucht. Hierzu ist eine auf dem öster-



Quelle: LAVG. Gegenüberstellung mangelhafte Atemschutzmasken-Kennzeichnung (links) und vollständige Kennzeichnung (rechts) mit CE-Kennzeichnung und vierstelliger Kennziffer, Herstellerzeichen, Produktmodell, Einsatzstandard und Verweis auf angewandter Norm

reichischen Markt erhältliche Silikonmaske zur Bewertung beim LAVG vorgelegt worden, da die Maske nicht über die konforme Kennzeichnung nach der PSA-Verordnung verfügte. Das LAVG schätzte die Maske als befristet verkehrsfähig ein, da ein Zertifikat aus Österreich vorlag, das belegte, dass die Maske in Österreich nach vereinfachten Prüfgrundsätzen geprüft wurde und mit einer österreichischen Sonderzulassung konform in den Verkehr gebracht wurde. Nach dem vorliegenden Zertifikat wurde die Maske auch nach dem in Deutschland angewandten Prüfgrundsatz für CPA-Masken von einer benannten Stelle geprüft und ist für die Pandemiezeit als grundlegend sicher anzusehen. Damit hätte die Maske voraussichtlich auch in Deutschland eine Sonderzulassung nach MedBVSV erlangen können. Zwar wurde die gegenständliche Maske nur durch eine Sonderzulassung außerhalb der eigentlich geltenden Rechtslage als konforme PSA in den Verkehr gebracht, aber durch die nationale Regelung Österreichs, die der deutschen MedBVSV nicht entgegenstand, war hier von einer entsprechenden Regelung auszugehen, die zum damaligen Zeitpunkt die Anforderungen an die Bereitstellung auf dem Binnenmarkt erfüllte. Einer Verwendung dieser Maske durch Beschäftigte als PSA stand deshalb nichts entgegen. Parallel zur deutschen Rechtslage ist jedoch anzunehmen, dass diese Sondererlaubnis ihre Gültigkeit nur solange behält, wie die österreichische Rechtslage zu CPA-Masken in Kraft bleibt.

Verwaltungshandeln und Ausblick

Insgesamt gab es beim Verwaltungshandeln kaum Probleme, da die betroffenen Wirtschaftsakteure bei mangelbehafteten PSA nach einer Anhörung jeweils ausreichende freiwillige Maßnahmen durchgeführt haben. Entweder wurde von einer Einfuhr oder einem Verkauf ganz abgesehen oder es wurden technische Prüfungen nachgeholt, Produktverpackungen nachgekennzeichnet, Produktinformationen vervollständigt oder

Bestätigungsschreiben angefordert bzw. nachgereicht. Die Produktvielfalt im Handel ist jedoch enorm und schnelllebig. Hierbei stellt gerade der Onlinehandel für die Marktüberwachungsbehörden die größte Herausforderung dar, da ein aussagefähiger Überblick über die Verkehrsfähigkeit der Produkte erschwert ist.

Technische Prüfungen wurden vom LAVG mangels hinreichend konkreter Verdachtsmomente bezüglich einer technischen Nichtkonformität im Berichtsjahr nicht in Auftrag gegeben. Ein Problem bestand darin, dass Prüfkapazitäten im Jahr 2020 bei den Prüfstellen kaum vorhanden waren.

Zudem war eine Aussage zur Nichtverkehrsfähigkeit oft schon durch formale Prüfungen bzw. Sichtung der erforderlichen Zertifikate möglich. Wenn jedoch auch eine Aussage zur tatsächlich vorhandenen technischen Sicherheit und Wirksamkeit der Maske getroffen werden muss (zum einen wegen diesbezüglicher Beschwerden, zum anderen wegen der Festlegung erforderlicher Maßnahmen), werden in Zukunft auch technische Prüfungen unerlässlich sein. Diese sind auch zwingend erforderlich, um Schwankungen der Qualität zwischen den ausgelieferten Chargen zu belegen. Seitens der Marktüberwachungsbehörden bestehen hierzu bisher lediglich Vermutungen. Im Rahmen einer für 2021 geplanten Marktüberwachungsaktion zu Atemschutzmasken soll diesen nachgegangen werden.

Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörde im Rahmen regionaler Großprojekte

Neubau des Flughafens Berlin Brandenburg in Schönefeld

Europas größte Baustelle der letzten Jahre befand sich im Land Brandenburg vor den Toren der Bundeshauptstadt Berlin. Hier wurde seit dem Jahr 2006 ein neuer Flughafen gebaut, der im Jahr 2020 seine Eröffnung fand. Direkt vor dem Terminal des neuen Flughafens Berlin Brandenburg (BER) befindet sich die Airport City. Auf dem 16 Hektar großen Areal entstanden bereits ein Hotel, ein Bürogebäude und Parkhäuser. Gegenwärtig wird ein neues Hotel auf diesem Areal gebaut. Weitere Businessparks entstehen derzeit im Umfeld des Flughafens BER in Brandenburg und Berlin.

Die Arbeitsschutzbehörde (heute die Abteilung Arbeitsschutz im LAVG) hatte seinerzeit zur Bewältigung der besonderen Herausforderung des Projektes „Flughafen“ eine Konzeption zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Errichtung des Großflughafens Berlin-Brandenburg erarbeitet.

Das Ziel, die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf der Großbaustelle, sollte u. a. dadurch erreicht werden, dass die Arbeitsschutzverantwortlichen der verschiedenen Teilbaustellen über ihre Verantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz und die daraus erwachsenden Arbeitsschutzaufgaben beraten werden. Die Wirksamkeit der Arbeitsschutzorganisation der jeweils tätigen Betriebe sollte durch eine hohe Kontrolldichte regelmäßig überprüft werden. Die konsequente Durchsetzung der Arbeitsschutzvorschriften bei festgestellten Mängeln wurde dabei angestrebt. Eine hohe Präsenz der Arbeits-

schutzaufsicht sollte die Umsetzung ermöglichen. Eine ständige Erreichbarkeit (u. a. durch ein Arbeitsschutztelefon) und feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Arbeitsschutzbehörde erleichterten die Zusammenarbeit mit den Arbeitsschutzverantwortlichen der verschiedenen Teilbaustellen, den Koordinatoren und dem Bauherrn. Das Zusammenwirken mit den Unfallversicherungsträgern und anderen Arbeitsschutzakteuren wurde im Bauverlauf abgestimmt und koordiniert.

Die Sicherung des planmäßigen Errichtungsverlaufs des Vorhabens sollte durch eine zeitnahe und sachgerechte Bescheidung der beantragten Erlaubnisse und Genehmigungen im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsschutzbehörde und eine zeitnahe und sachgerechte Fertigung von Stellungnahmen im Rahmen des Baugenehmigungs- bzw. BImSchG-Verfahrens erreicht werden.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sollte rechtzeitig Einfluss auf die bau- und ausrüstungsseitige Gestaltung von Arbeitsstätten hinsichtlich arbeitsschutzrelevanter Vorschriften zur Sicherung gefähderungsfreier Betriebsabläufe nach der Inbetriebnahme neuer bzw. umgestalteter Teilvorhaben genommen werden. Neu errichtete oder veränderte Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe sollten möglichst ergonomisch, gefähderungsfrei und entsprechend dem Stand der Technik gestaltet sein.

Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren

Der Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Großflughafen BER war ein bedeutendes Wirtschaftsvorhaben in der Region Berlin-Brandenburg mit einer hohen Erwartungshaltung an eine insgesamt positive wirtschaftliche Entwicklung. Es wurden durch den neuen Flughafen Arbeitsplätze aus den Standorten Tempelhof, Tegel und dem Altflughafen Schönefeld nach Schönefeld verlegt und neue Arbeitsplätze geschaffen.

Das Vorhaben „Neubau Großflughafen“ umfasste neben den unmittelbar für den Flugbetrieb erforderlichen Bauten (z. B. Terminal, Piers, Tower) auch Technikgebäude, Feuerwachen, Zugangskontrollstellen und die Airport-City mit Parkhäusern, Bürogebäude und Hotels. Es beinhaltete überdies in den letzten Jahren erste Erweiterungsbauten am BER (z. B. Terminal T2) und umfangreiche Neu- und Umbauten im Bereich des Altflughafens Schönefeld.

Einen erheblichen und bedeutenden Anteil an der Arbeitsschutzaufsicht hatte die Projektbeurteilung. Im Rahmen der Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren nach Brandenburger Bauordnung wurde eine Vielzahl arbeitsschutzrechtlicher Stellungnahmen zur Einrichtung und zum Betreiben der v. g. Bauten als zukünftige Arbeitsstätten oder technische Anlagen erarbeitet.

Im Jahr 2011, kurz vor dem ursprünglichen Eröffnungstermin, wurde für jede einzelne Mieteinheit innerhalb des Terminal T1 ein separates Baugenehmigungsverfahren durchgeführt. Auch bei diesen insgesamt ca. 150 Verfahren wurde die Arbeitsschutzbehörde beteiligt.

Auffallend bei diesem Vorhaben waren die während der Bauphase vorgenommenen baulichen Veränderungen und umfangreichen Umplanungen aufgrund neuer Nutzungskonzepte. Insbesondere im Bereich

des Terminalgebäudes erforderte dies eine Neubewertung der zukünftigen Arbeitsstätte sowie Überprüfungen und Anpassungen der Stellungnahmen. Im Laufe der Zeit entwickelte sich das Bauvorhaben so von einem Neubau zum Bauen im Bestand. Ein Zeichen dafür waren u. a. die sechs umfangreichen Nachträge zur Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Errichtung Fluggastterminal“, die sich über einen Zeitraum von acht Jahren erstreckten.

Die Projektbeurteilung umfasste die Erarbeitung arbeitsschutzrechtlicher Stellungnahmen und die Bearbeitung zahlreicher Anfragen der Planenden und der Bauherren. Bestandteil der Projektbeurteilung waren auch regelmäßige Begehungen der Baustelle. Im Rahmen dieser baubegleitend durchgeführten Besichtigungen, an denen die Planenden und Vertretungen der Bauherren teilnahmen, wurden hauptsächlich Forderungen der Arbeitsstättenverordnung einschließlich der Technischen Regeln für Arbeitsstätten im Zusammenhang mit den vorgestellten Raumnutzungskonzepten der zukünftigen Arbeitgeber diskutiert sowie konkrete technische Lösungen zur Erfüllung der Auflagen in den Baugenehmigungen vorgestellt. Durch die Arbeitsschutzbehörde wurde stets auf praktikable Lösungen, die im Einklang mit arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften stehen, hingewirkt.

Hinsichtlich einer bauherrenseitig angestrebten Planungssicherheit ergab sich weiterer Beratungsbedarf aufgrund der Tatsache, dass sich arbeitsschutzrechtliche Vorschriften und Technische Regeln im Laufe der Planungsphase, die sich über viele Jahre erstreckte, mehrfach änderten. Dies betraf u. a. die Arbeitsstättenverordnung und die Technischen Regeln für Arbeitsstätten, welche eine wesentliche Grundlage für die Stellungnahmen der Arbeitsschutzbehörde darstellen.

Die Baustelle 2011

Zugangskontrollen

Die Baustelle war nur über eine Zugangskontrolle mit Baustellenausweis zugänglich. Für die Beantragung eines Baustellenausweises waren u. a. ein gültiger Personalausweis oder Reisepass, Lichtbild, Sozialversicherungsausweis, Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, Handwerkskarte/Gewerbeanzeige des Betriebes und eine Mindestlohnklärung erforderlich. Ein Zugang mittels Privat-Pkw war nicht erlaubt. Firmenautos konnten die Baustelle mit einer Sondererlaubnis befahren. Der Personenverkehr auf der Baustelle erfolgte u. a. mittels eines Busshuttles.

Durch die Einrichtung einer Zugangskontrollstelle sollten u. a. eine mögliche Schwarzarbeit unterbunden werden und der Liefer- und Zugangsverkehr gesteuert werden. Der Bauherr wollte zudem einen Überblick über die auf der Baustelle tätigen Betriebe und die Anzahl der Beschäftigten haben.

Koordinierungserfordernisse

Die besonderen Herausforderungen der Baustelle ergaben sich insbesondere aus der konstruktiven Gestaltung der einzelnen Bauwerke, dem Zusammenspiel der verschiedenen Teilbaustellen (teilweise innerhalb eines Bauwerks), der erheblichen Anzahl von Beschäftigten verschiedener Nationen, den Bodenverhältnissen, der langen Bauzeit, was auch die Anforderungen an Winterbaustellen beinhaltete (Temperatur, Schnee, Glätte), und der hohen Verkehrsdichte auf der Baustelle (Es wurden ca. 8,5 Mio. m³ Boden bewegt und ca. 3,4 Mio. t Beton und 250.000 t Asphalt verbaut.). Auch Terminvorgaben des Bauherrn zu den einzelnen Teilbaustellen erhöhten den Druck auf die verschiedenen Generalauftragnehmer.

Bauvorhaben dieser Größenordnung stellen, insbesondere im Hinblick auf die Koordination der Tätigkeiten und die kurze Bauzeitpla-

nung (unter dem Gesichtspunkt der geplanten Eröffnung im Oktober 2011), besondere Herausforderungen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten dar.

Der Bauherr setzte zur Umsetzung der Baustellenverordnung einen übergeordneten Koordinator ein. Der übergeordnete Koordinator war u. a. verantwortlich für die Koordinierung baustellenübergreifender Maßnahmen, zur Dokumentation der Maßnahmen, zur Erstellung eines Handbuchs als Verfahrensanweisung und die Organisation des Verkehrs sowie des Sanitätskonzeptes. Der übergeordnete Koordinator organisierte zudem regelmäßige Schulungen für Bauleitungen, Poliere und Koordinatoren. Die Schulungen wurden teilweise von Aufsichtspersonen der verschiedenen Berufsgenossenschaften durchgeführt. Auch die Arbeitsschutzbehörde führte Schulungen auf der Baustelle zu den Themen „Lärm“ und „Arbeitszeit“ durch.

Jedes Teilobjekt wurde an einen Generalauftragnehmer vergeben, der einen oder mehrere Koordinatorinnen und Koordinatoren nach Baustellenverordnung für sein Teilprojekt stellte.

Gemeinsamer Präventionsstützpunkt

Aufgrund der Größe des Bauvorhabens und den damit verbundenen logistischen, technischen und menschlichen Herausforderungen, hat das LAVG im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie im Jahr 2009 bis zum Oktober 2011 zusammen mit der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft – BG BAU – am Rande der Großbaustelle einen Präventionsstützpunkt errichtet. Aufsichtspersonal des LAVG und der BG Bau waren von Montag bis Freitag am gemeinsamen Präventionsstützpunkt erreichbar. Der Stützpunkt war Anlaufpunkt für Bauherrenvertretungen, Koordinatoren, Arbeitgeber, Bauleitungen, Beschäftigte und Mitarbeitende anderer Behörden und Berufsgenossenschaften. Ziel war es, am Ort des Geschehens eng mit allen Beteiligten zu-

sammenzuarbeiten. Der gemeinsame Präventionsstützpunkt ermöglichte eine enge Zusammenarbeit der Aufsichtsbeamtinnen und -beamten des LAVG und den Aufsichtspersonen der BG BAU. Diese betraf neben abgestimmten Baustellenbesichtigungen vor allem den zeitnahen Informationsaustausch im Hinblick auf ein einheitliches Handeln.

Am Präventionsstützpunkt war auch ein Schulungsmobil der BG BAU, welches über eine umfangreiche Medienausstattung verfügte, vorhanden. Dieses Schulungsmobil wurde für Schulungen, Unterweisungen und Beratungen benutzt. Weiterhin war ein Untersuchungsmobil vorhanden. Dieses ermöglichte die Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorge vor Ort, was teure Ausfallzeiten und Fahrtkosten für die Baubetriebe ersparte.

Aufgrund der positiven Erfahrungen des Präventionsstützpunktes, der hohen Akzeptanz aller am Bau Beteiligten, der zu erwartenden erheblichen Anzahl von Betrieben und Beschäftigten auf der Baustelle ab Oktober 2011 sowie der zu erwartenden Prozesse der Inbetriebnahme hat die Arbeitsschutzbehörde ein Büro in Baustellennähe eingerichtet.

Baustellenbesichtigungen

Das LAVG ist die für den Vollzug der staatlichen Vorschriften u. a. auf den Gebieten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit die zuständige Behörde. Im Zuge der Baustellenbesichtigungen mussten zur Umsetzungen von Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten mündliche und schriftliche Anordnungen erlassen werden. Zudem wurden gravierende Verstöße gegen arbeitsschutzrechtliche Vorschriften geahndet.

Mit Beginn der Baumaßnahme fanden monatliche Baustellenbegehungen statt, an denen die verantwortlichen Koordinatoren nach Baustellenverordnung, Bauherrenvertretungen, Vertretungen der jeweiligen Bauleitung, Aufsichtsbeamtinnen und -beamte des LAVG

und Aufsichtspersonen der zuständigen Berufsgenossenschaften teilnahmen. Hier wurden Mängel beim Arbeitsschutz aufgezeigt, das Unfallgeschehen analysiert und Maßnahmen zur Erhöhung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes auf der Baustelle besprochen und gefordert. Durch die Teilnahme des Bauherrn und des Koordinators konnten übergeordnete Probleme angesprochen und zielgerichtet erörtert werden. Der regelmäßige und direkte Kontakt zum Bauherrn konnte das Verwaltungshandeln reduzieren und viele Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz schnellstmöglich umgesetzt werden.

Die Baustelle 2012

In der „heißen“ Bauphase vor dem zweiten geplanten Eröffnungstermin im Juni 2012 wurden durch die ausführenden Generalauftragnehmer und dem Koordinator nach Baustellenverordnung durchschnittlich 5.000 Beschäftigte pro Tag gemeldet. In Spitzenzeiten sollen sogar weit über 7.000 Beschäftigte auf der Baustelle gewesen sein. Brandenburger Betriebe waren genauso vertreten wie Betriebe aus ganz Europa. Insgesamt waren Beschäftigte aus 26 Nationen auf der Baustelle tätig. Aus der Vielzahl der Beschäftigten aus verschiedenen Nationen ergaben sich u. a. Verständigungsprobleme, Probleme aus dem teils fehlenden Bewusstsein für die Belange des Arbeitsschutzes und die mangelhafte Ausstattung mit Arbeitsschutzkleidung. Besondere Anforderungen ergaben sich dadurch für die Koordinierung, Durchführung und Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung, für die Durchführung von Unterweisungen und für die Erstellung von Betriebsanweisungen sowie an die Maßnahmen zur Rettung und zur Sicherstellung der Erste Hilfe.

Nach der Verschiebung des Eröffnungstermins im Juni 2012 verringerten sich die Beschäftigtenzahlen deutlich. Dementsprechend verringerte auch das LAVG die Präsenz auf der Baustelle.

Die Baustelle ab 2013

Ab dem Jahr 2013 erfolgten neben der Bestandsaufnahme der Mängel am Bauwerk auch weiterhin Bauarbeiten. Schwerpunkt waren hier der Ausbau der Erweiterungspavillons sowie die Weiterführung von Restarbeiten am Gesamtbauwerk, die Sanierung der Kabeltrassen und die Beseitigung von Baumängeln. Die Bauarbeiten der letzten Jahre beschränkten sich vorwiegend auf die Mängelbeseitigung und auf die Fertigstellung des Terminalgebäudes. Auf dem Gelände des Flughafens entstanden ab dem Jahr 2013 u. a. der Neubau des Regierungsflughafens, ein Erweiterungsterminal D2 am Altflughafen Schönefeld, das neue Terminal T2, eine Rettungswache und ein Dienstgebäude der Bundespolizei. Auch diese Projekte wurden vom LAVG begleitet.

Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes auf der Baustelle

Arbeitsschutz auf Baustellen ist ein tragendes Element. Hierbei kommt der Gestaltung der Arbeitszeit eine zentrale Bedeutung zu, denn sie ist ein Schlüsselfaktor der branchen- und tätigkeitsübergreifend relevant ist, um psychische Belastungen zu minimieren.

Ausgehend von diesem Ansatz richtete das LAVG bei der Begleitung des Großprojektes das Augenmerk darauf, die Verantwortlichen der Betriebe diesbezüglich zu sensibilisieren und bereits bei Planung der jeweiligen Teilprojekte die hieraus resultierenden möglichen Gefährdungen für die Beschäftigten auf der Baustelle zu ermitteln und zu minimieren.

Durch den eingerichteten Präventionsstützpunkt und die Präsenz auf der Baustelle gelang es, Rahmenbedingungen zu aktuellen Themen und Fragen bei der Arbeitszeitorganisation im direkten Kontakt und nach Inaugenscheinnahme der tatsächlichen Arbeitsbedingungen am Einsatzort zu bewerten. Hierbei waren Wünsche und Interessenlagen

der am Bau beteiligten Betriebe nicht immer in Einklang mit der Rechtslage zu bringen. Diese resultierten teilweise aus dem weit entfernt gelegenen Sitz der beteiligten Betriebe und dem berechtigten Interesse an einem verlängerten Wochenende der Beschäftigten am Heimatort. Einsicht darüber, dass sich hieraus nicht zwangsläufig die Möglichkeit der Verlängerung der Höchstarbeitszeitgrenze ergibt, gab es bei Verantwortlichen und Beschäftigten nicht immer.

Im Ergebnis vielzähliger Gespräche mit beteiligten Betrieben und dem Bauherrn wurde durch die Arbeitsschutzbehörde verdeutlicht, dass die Gewährleistung einer sicheren Bauausführung, die Basis für Ausnahmegewilligungen nach dem Arbeitszeitgesetz bildet. Hierzu festgelegte Maßnahmen müssen sich in der Gefährdungsbeurteilung der jeweiligen Gewerke widerspiegeln und praxiswirksam am Ausführungsort umgesetzt sein.

Bei der Entscheidung von Anträgen zur Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit spielte auch der Geräte- und Maschineneinsatz eine maßgebliche Rolle. Die Einhaltung der Expositionswerte nach der Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung musste in die Antragsprüfung einbezogen werden, da diese auf eine Schichtzeit von acht Stunden ausgerichtet sind. Bei beantragten Arbeitszeiten von mehr als acht und zehn Stunden war demzufolge auf die Veranlassung wirksamer Schutzmaßnahmen in der Gefährdungsbeurteilung und deren Umsetzung am Einsatzort hinzuwirken.

Das LAVG führte regelmäßig Überprüfungen zur Einhaltung des Beschäftigungsverbotes an Sonn- und Feiertagen durch. Entsprechende Verfahren zur Ahndung der festgestellten Verstöße wurden gegenüber den jeweils Verantwortlichen eingeleitet.

Unfallgeschehen

Die Unfallstatistik zeigt einen Anstieg der meldepflichtigen Unfälle mit steigender Beschäftigtenzahl auf der Baustelle in der Hochzeit der Arbeiten im Jahr 2010 bis zum Juni 2012. Dabei überwiegt die Anzahl der leichten meldepflichtigen Unfälle.

Leider ereigneten sich auch vier tödliche Arbeitsunfälle, davon zwei Absturzunfälle. Auch wenn es im Verhältnis zur Größe der Baustelle, der Anzahl der auf der Baustelle tätigen Beschäftigten und der Bauzeit unfallstatistisch ein gutes Ergebnis ist, ist jeder Arbeitsunfall, insbesondere jeder tödliche Arbeitsunfall, einer zu viel und darf sich nicht wiederholen. Um ähnliche Unfälle zu verhindern wurden umfangreiche Maßnahmen durch das LAVG angeordnet.

Fazit

Der Flughafen wurde nach ca. 14 Jahren Bauzeit im Oktober 2020 eröffnet. Das Bauprojekt wurde somit zur Arbeitsstätte. Die Bauarbeiten auf dem Gelände des Flughafens und im Umfeld werden stetig weitergehen.

Es lässt sich feststellen, dass die vielen Tätigkeiten des LAVG zielführend und sinnvoll waren. Das oberste Ziel der Arbeitsschutzbehörde war, die größtmögliche Einflussnahme auf alle am Bau Beteiligten durch Überwachung, Beratung und Ahndung auszuüben, damit Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Errichtung und beim zukünftigen Betreiben des Flughafens gewährleistet sind.

Durch die intensive und kooperative Zusammenarbeit mit der Baugenehmigungsbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald war es dem LAVG möglich, den Fokus auf arbeitsschutzrechtliche Belange zu lenken. So gelang es kurzfristig auf geänderte Bedingungen und Nutzungskonzepte reagieren zu können. Mit Unterstützung der Baugenehmi-

gungsbehörde konnte die Abstellung festgestellter Mängel noch vor der Inbetriebnahme des Flughafens erwirkt werden.

Durch die kontinuierliche Überwachung der Umsetzung der Nebenbestimmungen und der Berücksichtigung der Hinweise der Baugenehmigung erreichte das LAVG eine Sensibilisierung des Bauherrn für die Belange des Arbeitsschutzes. Im Laufe des Projektzeitraums führte dies dazu, dass sich die Bauherren und Planenden häufiger als zu Beginn an die Arbeitsschutzbehörde wandten, um arbeitsschutzrechtliche Problemlagen abzustimmen.

Die örtliche Präsenz mit einem eigenen Büro in Baustellennähe war Grundlage für eine gute Zusammenarbeit mit den Unfallversicherungsträgern, dem Bauherrn, den Planenden und den beteiligten Betrieben. Durch die hohe Kontrolldichte bei den Bautätigkeiten und das aktive Konzept der Kommunikation mit allen am Bau Beteiligten konnten Mängel bei der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten frühzeitig erkannt, durch den Bauherrn ggf. koordiniert und durch den jeweiligen Arbeitgeber abgestellt werden. Aufgrund der sich durch den Baufortschritt fast täglich ändernden Bedingungen zeigte die hohe Präsenz der Aufsichtsbeamten und -beamtinnen des LAVG sowie auch der Aufsichtspersonen der beteiligten Unfallversicherungsträger Wirkung und in vielen Bereichen bzw. bei vielen Arbeitgebern auch eine entsprechende Nachhaltigkeit.

Das aktive Handeln des LAVG in Bezug auf die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (auch bereits in der Planungsphase) zeigte Wirkung. Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz wurden nur in einem geringeren Maße festgestellt.

Neubau der TESLA Gigafactory Berlin Brandenburg in Grünheide

Am 12. November 2019 kündigte Elon Musk als CEO des Unternehmens Tesla, Inc. anlässlich der Verleihung des Goldenen Lenkrads in Berlin die Errichtung einer neuen Tesla Gigafactory an. Diese sollte im Land Brandenburg in der Gemeinde Grünheide (Mark), in unmittelbarer Nähe der Stadt Berlin, gebaut werden. Nach seiner Aussage ist es geplant, dass dort ab dem Spätsommer des Jahres 2021 jährlich 500.000 Elektrofahrzeuge vom Band rollen sollen.

Am neuen Standort, so twitterte Herr Musk, sollen Batterien, Antriebsstränge und Fahrzeuge gebaut werden, wobei mit dem SUV Modell Y gestartet wird.

Nach den vorgestellten Planungen sollte ein 300 ha großes Grundstück im Ortsteil Freienbrink der Gemeinde Grünheide (Mark) durch Tesla erworben werden, um dort in mehreren Ausbaustufen ein Fertigungswerk für Elektrofahrzeuge zu errichten. In Berlin selbst soll zudem ein Design- und Entwicklungszentrum geplant werden. Damit hatte sich der Standort für eine europäische Gigafabrik gegen den bisher als Favoriten gehandelten Standort in der Nähe von Euskirchen in Nordrhein-Westfalen durchgesetzt.

Das an diesem Standort als Gigafactory 4 bezeichnete Fertigungswerk für Elektrofahrzeuge wird damit die sechste Fabrik und das vierte Fahrzeugwerk des US-amerikanischen Unternehmens Tesla.

Tesla selbst bezeichnet das im Jahr 2010 gekaufte ehemalige Fahrzeugwerk von General Motors in Fremont (Kalifornien, USA) als Tesla Fabrik, die anderen Produktionsstätten hingegen jeweils als Gigafactory.

Das Unternehmen betreibt in Nevada (USA) mit der Gigafactory 1 in Kooperation mit Panasonic eine Produktion von Lithium-Ionen-

Akkumulatoren, als Gigafactory 2 bezeichnet Tesla die Photovoltaikfabrik in Buffalo (New York USA). Seit Januar 2020 rollen in dem als Gigafactory 3 bezeichnete Fahrzeugwerk in Shanghai (China), mit dessen Bau im Januar 2019 begonnen wurde, Elektrofahrzeuge vom Band und ebenfalls noch im Bau befindet sich das als Gigafactory 5 bezeichnete Fahrzeugwerk bei Austin (Texas, USA).

Planungen, Genehmigungsverfahren

Das von Tesla erworbene Bauland war ursprünglich für die Ansiedlung einer neuen Produktionsstätte der BMW AG vorgesehen. BMW entschied sich jedoch im Sommer 2000 für einen Standort im Freistaat Sachsen.

Nach ersten Planungen sollen auf dem 300 ha (genau 3.038.620 m²) großen Grundstück eine Fläche von etwa 300.000 m² überbaut werden und in der ersten Ausbaustufe etwa 3.000 Arbeitsplätze entstehen. In Vollausbau sollen 7.000 bis 8.000 Arbeitsplätze entstehen und im Dreischichtbetrieb 500.000 Fahrzeuge pro Jahr gebaut werden. Das Grundstück selbst bietet hierbei Reserven für die Errichtung weiterer Fabrikhallen. So können auf dem Grundstück, jeweils gespiegelt, noch drei weitere Fertigungshallen gleicher Größe errichtet werden.

Für den Bau und Betrieb der Gigafactory 4 wurde eine neue Tochtergesellschaft gegründet, die Tesla Manufacturing Brandenburg SE mit Sitz in Grünheide (Mark).

Wie alle Aktivitäten von Tesla, so werden auch die Planungen und der Bau der Fabrik in Grünheide mit erheblichem Interesse seitens der Öffentlichkeit verfolgt. Bereits kurz nach der Ankündigung im November 2019 machten sich Befürworter und Gegner des Projektes öffentlich bemerkbar. Je nach Sichtweise

wurde Tesla dabei als Pionier einer neuen, abgasfreien Mobilität gefeiert, oder als rücksichtsloser Zerstörer der Brandenburger Natur. Befürwortende des Projektes hoffen auf eine Zukunft mit wirtschaftlich guter Entwicklung und einem großen Angebot an Arbeitsplätzen. Gegner befürchteten negative Auswirkungen auf die Natur, die Zunahme des Verkehrs, einschließlich aller negativen Begleiterscheinungen.

Im Dezember 2019 wurde durch die Tesla Manufacturing Brandenburg SE beim zuständigen Landesamt für Umwelt ein Antrag zur Errichtung eines Fahrzeugwerkes zur Produktion von Elektrofahrzeugen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eingereicht. Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens, insbesondere im Verlauf der öffentlichen Anhörungen zum Verfahren wurde deutlich, dass vor allem die Fragen des Naturschutzes erhebliches Konfliktpotential zwischen Befürwortende und Gegnern des Projektes beinhalten. Die Eignung des Grundstückes wurde dabei generell in Frage gestellt.

Korrekt handelte es sich bei dem betreffenden Grundstück um einen Forst, der nach einem Beschluss der Gemeinde Grünheide (Mark) im Jahr 2000 als Industriegebiet ausgewiesen ist. Ein qualifizierter Bebauungsplan für das Gelände liegt vor. Für die Gegner des Projektes stellte diese Fläche eine unberührte Waldfläche, für die Befürwortenden nutzloses Brachland dar. Die dort ggf. vorkommenden Schlingnattern und Zauneidechsen hingegen erreichten eine neue überregionale Bekanntheit, da diese durch diverse Naturschutzverbände als Hauptargument für die Nichteignung des Geländes angeführt wurden. Ein gerechter Interessenausgleich erscheint bis zum heutigen Tag schwierig und wird auch nach Abschluss des Verfahrens sicherlich noch vor Gericht ausgetragen werden.

Nach der Antragsstellung im Dezember 2019 wurde im Juli 2020 ein überarbeiteter Antrag

beim zuständigen Landesamt für Umwelt eingereicht. Von der ursprünglichen Planung eines zweistöckigen Gebäudes musste Abstand genommen werden, da die vorherrschenden Bodenverhältnisse und Möglichkeiten der Bauwerksgründung eine Umplanung erforderlich machten. In den überarbeiteten Planungen wurde das Gebäude zu einem großen Teil nur noch einstöckig ausgeführt und eine neue, separate Fertigungshalle hinzugefügt.

Bis April 2021 lag keine abschließende Genehmigung nach dem BImSchG vor. Gleichwohl ist die Fabrik jedoch bereits zu großen Teilen errichtet und auch die technischen Anlagen für die zukünftige Fahrzeugfertigung werden bereits eingebaut. Das Unternehmen hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, entsprechende Zulassungen zum vorzeitigen Beginn nach dem § 8a BImSchG zu beantragen. Alle bisher durchgeführten Arbeiten wurden auf der Grundlage mehrerer Zulassungen des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG genehmigt.

Arbeitsschutzkoordination in der Bauphase

Das Unternehmen Tesla war von Anfang an bemüht, mit allen Aufsichtsbehörden frühzeitig, in der Regel bereits in der Planungsphase, in Kontakt zu treten.

Ziel dieser Abstimmungen war es, der hohen Unfallgefahr bei Arbeiten am Bau sowie den zu erwartenden Verständigungsproblemen auf Grund des Einsatzes von Beschäftigten unterschiedlichster Nationalitäten durch im Vorfeld bereits abgestimmte Sicherheitsmaßnahmen zu begegnen.

Die Arbeiten am Bau weisen eine Vielzahl psychischer als auch physischer Gefährdungen für die Beschäftigten auf. Die Unfallhäufigkeit in der Bauwirtschaft ist kontinuierlich mehr als doppelt so hoch wie in anderen Wirtschaftsbereichen.

Baustellen zeichnen sich dadurch aus, dass in großen Höhen, in Gräben oder Gruben und in ständiger Nähe von Baumaschinen gearbeitet wird. Erschwerend wirken sich die – durch den stetigen Baufortschritt – ständig wechselnden Einsatzbedingungen aus, aus denen jederzeit neue Gefährdungen erwachsen können.

Dies führt häufig dazu, dass wichtige Sicherheitsvorkehrungen wie Verkehrswege, Treppen, Leitern und Gerüste, Schutzeinrichtungen an Maschinen, Geräten und Werkzeugen oder bestimmungsgemäße Geräte und elektrische Einrichtungen unberücksichtigt bleiben. Auch die Sicherung an absturzgefährdeten Bereichen und die Sicherung von Baugruben sind häufig unzureichend. Dies erfordert ein besonderes Maß an Abstimmung zwischen den Arbeitgebern hinsichtlich zu treffender Schutzmaßnahmen.

Das besondere Gefahrenpotenzial auf Baustellen verbirgt sich darüber hinaus darin, dass Arbeiten auf der Baustelle von Beschäftigten verschiedener Arbeitgeber – nicht zuletzt etlicher Nachunternehmer – gleichzeitig oder nacheinander ausgeführt werden. Dies erfordert ein besonderes Maß an Abstimmung zwischen den Arbeitgebern hinsichtlich zu treffender Schutzmaßnahmen. Hinzu kommen der auf Baustellen häufige Termindruck und die daraus resultierenden langen Arbeitszeiten, nicht selten über die zulässige Höchstarbeitszeitgrenze hinaus.

Aufgrund des ambitionierten Zeitplans, der Größe des Bauprojektes und der Vielzahl der gleichzeitig auf der Baustelle tätigen Beschäftigten können die vorgenannten allgemeinen Gefährdungen auf Baustellen größtenteils auf das Bauprojekt „Tesla“ übertragen werden.

Bereits vor Baubeginn wurde ein von Tesla eingestellter HSE-Manager (Health, Safety, Environment) mit der Koordination zu Fragen des Arbeitsschutzes zwischen Tesla und dem LAVG beauftragt.

Im Frühjahr / Sommer 2020, vor Beginn der Rohbauarbeiten, wurde die Zusammenarbeit zwischen Tesla HSE und dem LAVG intensiviert. Der geplante Bauablauf wurde erörtert und die entsprechenden Sicherheitskonzepte sowie Baustellenordnungen abgestimmt.

Um die erforderliche Kommunikation zu vereinfachen, wurden seitens des LAVG feste Ansprechpersonen für alle mit der Errichtung und den späteren Betrieb der Gigafabrik in Zusammenhang stehenden Aufgaben benannt.

Auch das Unternehmen Tesla setzte für diese Bereiche entsprechende Personalverantwortungen fest, die im Laufe des Jahres sowie entsprechend dem Baufortschritt ergänzt wurden.

Zur praktischen Eingrenzung wurden die Bereiche Antrags- und Genehmigungsfragen, Fragen zum Betrieb der fertiggestellten Gigafabrik, Arbeitszeitanträge und Überprüfungen zum Arbeitszeitgesetz sowie die Bereiche Rohbau und Innenausbau sowie die Installation der späteren Produktionsanlagen mit direkten festen Ansprechpersonen benannt.

Entgegen den sonst üblichen behördlichen Überprüfungen, die in größeren Zeitabständen mit einem hohen verdichteten Personalaufwand durchgeführt werden, wurde für dieses Genehmigungs- und Bauvorhaben für den Bereich Arbeitsschutz durch das LAVG eine andere Arbeitsweise festgelegt. So werden Beratungen und Besprechungen zum Arbeitsschutz sowie die Kontrollen der Baustelle in sehr kurzen Zeitabständen durchgeführt. Dies hat den Vorteil, dass die Arbeitsschutzkontrollen an den einzelnen Tagen nicht uneffektiv ausgedehnt werden müssen, das LAVG jedoch unmittelbar und detailliert über den Bauablauf informiert ist und bei Bedarf rechtzeitig steuernd eingreifen kann.

Das LAVG hat die Koordination der Arbeitsschutzkontrollen und führt diese regelmäßig (mindestens wöchentlich) in Zusammenarbeit mit den Kollegen der Berufsgenossenschaft

der Bauwirtschaft sowie unter Begleitung von HSE-Managern des Unternehmens Tesla bzw. deren bestellten Vertretungen, den jeweiligen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinierenden (SiGeKo) sowie den Bauleitungen der beteiligten Baufirmen durch.

Hierdurch konnte bereits frühzeitig ein intensives Zusammenwirken zwischen dem LAVG und dem Bauherrn realisiert werden. Die Koordinierung der Aufgaben nach Maßgabe der Baustellenverordnung wurde durch ein komplexes System an Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinierenden als auch Fachkräften für Arbeitssicherheit sichergestellt. Die vom Bauherren beauftragten Arbeitsschutzakteure wirken als Bindeglied zwischen Arbeitsschutzbehörde, Bauherrn und den einzelnen Unternehmen auf der Baustelle.

Zu Beginn der Baumaßnahme erfolgten notwendige Entscheidungen restriktiv durch den Tesla HSE-Manager, der jedoch im Verlauf der Rohbauphase ebenso wie der bis zu diesem Zeitpunkt eingesetzte Werksleiter aus dem Unternehmen ausschied. Die Personalpolitik innerhalb der Firma Tesla, die für große mediale Aufmerksamkeit sorgte, hatte zu keinem Zeitpunkt Einfluss auf das Zusammenwirken von Arbeitsschutzakteuren des Bauherrn und LAVG. Die Beratungs- und Überwachungsstrategie des LAVG wurde unabhängig hiervon durchgängig verfolgt und umgesetzt.

Das hinterlassene Führungsvakuum konnte durch das bei Tesla gelebte „horizontale Management“ mit flachen Hierarchien nicht immer ausgeglichen werden, zumal die als Nachfolge bestimmten HSE-Managerinnen und -Manager bestimmte Entscheidungen erst nach Absprache mit der Werksleitung, in einigen Fällen auch der Firmenzentrale in den USA, treffen durften.

Da diese Situation auf die Dauer nicht tragfähig war, wurden nach Intervention durch das LAVG die Aufgaben der übergeordneten Arbeitsschutzkoordination auf externe Si-

cherheits- und Gesundheitsschutzkoordinierende übertragen und diese, anders als die Tesla-eigenen Mitarbeitenden, mit direkten Weisungsbefugnissen – auch den einzelnen Subunternehmen gegenüber – ausgestattet.

Hauptziel der gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie war, durch Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Präsenz auf der Baustelle Gefahrensituationen frühzeitig zu erkennen, um somit das Auftreten von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen zu minimieren. Die Präsenz des LAVG auf der Baustelle war abhängig vom Bauabschnitt, Anzahl der gleichzeitig tätigen Beschäftigten auf der Baustelle und der Häufigkeit und Schwere von festgestellten arbeitsschutzrechtlichen Defiziten. Somit ergab sich ein Besichtigungsintervall von zwei Wochen bei geringer Bauintensität bzw. wenigen arbeitsschutzrechtlichen Defiziten und ein wöchentliches Besichtigungsintervall bei umfangreichen Tätigkeiten und einem hohen Grad an arbeitsschutzrechtlichen Defiziten. Darüber hinaus erfolgten Baustellenbesichtigungen im Rahmen der Prävention (Erörterungstermine) und unplanmäßige Baustellenkontrollen (Nachkontrollen).

Die während der Baustellenkontrollen festgestellten Mängelschwerpunkte entsprachen den allgemein bekannten Gefährdungen des entsprechenden Bauabschnittes im Baugewerbe (Tiefbau, Hochbau und Ausbau).

Tiefbau

Bei Kontrollen zu Ausführungen von Erdarbeiten wurden wiederholt Ausführungsmängel festgestellt. Vielfach wurde festgestellt, dass Arbeiten in Gruben und Gräben ausgeführt wurden, ohne dass der notwendige Verbau vorhanden war bzw. die Abböschung nicht oder nicht fachgerecht ausgeführt wurde.

Hochbau

Hier war der Anteil der angetroffenen Mängel im Bereich des Schutzes der Beschäftigten

gegen Absturz besonders hoch. Mehrfach wurde festgestellt, dass kollektive Absturzsicherungen unzureichend montiert waren. Bei den Individualschutzlösungen wurde festgestellt, dass Auffangsysteme entgegen den Herstellerangaben verwendet wurden.

Ein weiterer Schwerpunkt der Überwachung war die Minderung von Dieselmotoremis-sionen von Baumaschinen in geschlossenen Räumen. Auf Grundlage der Gefahrstoffver-ordnung in Verbindung mit der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“ wurden die eingesetzten Baumaschinen überprüft. Hierbei wurde fest-gestellt, dass die in der TRGS 554 gestellten Anforderungen bei Tätigkeiten in Arbeitsbe-reichen, in denen Abgase von Dieselmotoren freigesetzt werden, grundsätzlich erfüllt wa-ren. Nur wenige der überprüften Baumaschi-nen erfüllten nicht die notwendigen Anforde-rungen. Deren weitere Verwendung wurde daraufhin untersagt.

Ausbau

Angesichts der Vielzahl der gleichzeitig ausgeführten Tätigkeiten kann hier kein Mängelschwerpunkt benannt werden. Die angetroffenen Mängel sind zahlreichen Rechtsvorschriften im Arbeitsschutzrecht zu-zuordnen, hier insbesondere der

- Arbeitsstättenverordnung: Schutz der Beschäftigten gegen Absturz,
- Betriebssicherheitsverordnung: Verwen-dung ungeeigneter Arbeitsmittel (Gerüste, Leitern, Maschinen) und Betreiben von Arbeitsmitteln ohne die erforderlichen Prüfungen,
- Gefahrstoffverordnung: Maschinen und Geräte wurden nicht so ausgewählt und betrieben, dass möglichst wenig Staub freigesetzt wird,
- Arbeitsschutzgesetz: die notwendige und zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung (Gehörschutz, Augenschutz, Sicherheitsschuhe und Sicher-heitshelm) wurde nicht verwendet.

Unabhängig vom Bauabschnitt wurden auf-grund der andauernden SARS-CoV-2-Pan-demie durch das LAVG die notwendigen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zum wir-kungsvollen Schutz der Beschäftigten regel-mäßig auf ihre Wirksamkeit überprüft.

Zur Behebung der vorgefundenen arbeits-schutzrechtlichen Beanstandungen wurde das gesamte Spektrum des verwaltungs-rechtlichen Handelns angewandt, hier Be-sichtigungsschreiben mit oder ohne Kosten, mündliche Anordnungen, schriftliche Anord-nungen mit Anordnung der sofortigen Vollzie-hung und die Einleitung von Ordnungswidrig-keitenverfahren.

Auswertung der Baustellenbesichtigun-gen und Unfallgeschehen

Das Hauptziel der Beratungs- und Über-wachungsstrategie ist im Berichtszeitraum durchweg erreicht worden. Dem LAVG wur-den vier meldepflichtige Unfälle entspre-chend § 8 Abs.1 SGB 7 bekannt. Infolge der Untersuchung durch das LAVG wurden die Unfälle als „nicht bemerkenswerte“ Unfälle eingestuft. Unabhängig der Feststellung des LAVG wurden durch die einzelnen Arbeitge-ber bzw. Arbeitsschutzakteure des Bauherrn umfangreiche Anstrengungen unternommen, um erkannte Gefahren zu beseitigen und alle Beschäftigten zu sensibilisieren. Das LAVG unterstützte hierbei.

Die Auswertung des Unfallgeschehens als auch des verwaltungsrechtlichen Handelns des LAVG zeigt für den Berichtszeitraum sowohl ein unterdurchschnittliches Unfallge-schehen als auch vergleichsweise wenig be-anstandete arbeitsschutzrechtliche Defizite. Dieses verdeutlicht den hohen Stellenwert des Arbeitsschutzes für das Bauprojekt „Tesla“.



Quelle: LAVG. Errichtung Hautgebäude, Juli 2020

Koordination zur Betriebs- und Brandschutzplanung

Im Verlauf der Errichtung des Projektes, insbesondere im Verlauf der erweiterten Rohbauphase erfolgte durch das Tesla-Planungsteam eine Anpassung des Fabriklayouts. Dies betraf zwar nicht die äußere Hülle, in einigen Teilbereichen wurden jedoch bestimmte Elemente wie z. B. das Werksärzteezentrum, die Qualitätssicherung, ausgewählte Umkleibereiche, die Kunststofffertigung sowie der Verlauf einiger Flucht- und Rettungswege innerhalb des Hauptgebäudes anders angeordnet. In diese Planungsphase wurden die entsprechenden Behörden – wenn es eine Relevanz für den Arbeitsschutz hatte, auch das LAVG – eingebunden.

Es ist selbstverständlich, dass diese Maßnahmen in erster Linie den Zweck haben, die Bau- und Planungszeit auf ein absolutes Minimum zu verkürzen. Der Plan dahinter ist verständlich. Da die Behörden frühzeitig in

die Planungsphasen einbezogen werden und spätere Hinweise und Auflagen so bereits im Vorfeld berücksichtigt werden können, fällt der spätere Prüfaufwand entsprechend geringer aus.

Die für die Planung sowie den späteren Betrieb erforderlichen Brandschutzkonzepte wurden durch externe Brandschutzgutachterinnen und -gutachter den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Die Umsetzung der Anforderungen nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten wurde durch beauftragte externe Fachkräfte einer internen Analyse und Bewertung unterzogen. Bereiche, in denen sich auf Grund planungstechnischer Notwendigkeiten Abweichungen von den Regeln abzeichneten, wurden analysiert und die ergriffenen Ersatzmaßnahmen zur Einhaltung der Schutzziele der Arbeitsstättenverordnung mit dem LAVG erörtert. Dieser Prozess ist bisher nicht abgeschlossen, sondern wird mit dem Fortgang der Bauarbeiten dem aktuellen Planungsstand angepasst.

Erreichbarkeit der Arbeitsschutzbehörde

Das neue Arbeitsschutztelefon



© peterschreiber.media (stock.adobe.com)

Die Arbeitsschutzbehörde ist ein Teil des LAVG und als eigenständige Abteilung organisiert. Zu den Aufgaben der Abteilung Arbeitsschutz gehören neben den klassischen Arbeitsschutzthemen unter anderem auch die Marktüberwachung in verschiedenen Rechtsgebieten, das Sprengstoffrecht und das Strahlenschutzrecht sowie die Überwachung der energieverbrauchsrelevanten Produkte.

Für die Abteilung Arbeitsschutz im LAVG und deren Regionalbereiche mit den einzelnen Standorten waren und sind teilweise noch neben der zentralen Rufnummer des Amtes insgesamt sechs Rufnummern und diverse persönliche und funktionelle E-Mail-Adressen auf der offiziellen Homepage veröffentlicht. Für einzelne Fachthemen bleiben die Rufnummern der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitsschutzaufsicht ungenannt (beispielsweise zu Fragestellungen des Mutterschutzes, der Einrichtung und des Betriebes von Arbeitsstätten oder zur Arbeitszeit). Gleichzeitig wurden keine Ser-

vicezeiten nach außen bekannt gegeben, in denen Bürgerinnen und Bürger die Arbeitsschutzbehörde verlässlich erreichen können. Diese unübersichtliche Außendarstellung galt es zu überarbeiten, um die Erreichbarkeit der Arbeitsschutzbehörde für die interessierten Personen zuverlässiger und einfacher zu gestalten.

Im Fachkonzept 2025 der Arbeitsschutzverwaltung aus dem Jahr 2019 wurde dieses Problemfeld bereits dargestellt und im Zuge der Umsetzung dieses Fachkonzeptes konsequent weiterverfolgt. Besonderer Wert wurde im Fachkonzept 2025 daraufgelegt, dass während der Servicezeiten eine zeitnahe und sachkundige Auskunft der Abteilung Arbeitsschutz im LAVG zu möglichen Anfragen seitens der Bürgerinnen und Bürger erfolgen kann.

Die Arbeitsschutzbehörde ist bereits seit September 2020 über die zentrale Rufnummer 0331 8683-444 erreichbar.

In einer ersten Phase wurde die Rufnummer in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich zwischen 13:00 und 15:00 Uhr geschaltet. Ziel war es, in dieser Phase Daten zu Anrufzahlen, zeitlicher Belastung und zu den nachgefragten Inhalten zu sammeln, um diese auszuwerten und für die abschließende Umsetzung des Arbeitsschutztelefons zu nutzen.

Unter der zentralen Rufnummer erfolgen nicht nur qualifizierte Auskünfte und Weiterleitungen, sondern werden auch Beratungen zu allen Fragen des Arbeitsschutzes angeboten. Weiterhin soll dieses Arbeitsschutztelefon dazu dienen, dass Beschwerden über unzumutbare Arbeitsbedingungen einfach der

zuständigen Behörde zur Kenntnis gebracht werden können.

In Zukunft wird das Angebot des Arbeitsschutztelefons deutlich erweitert. Es wird zu den amtseinheitlichen Servicezeiten erreichbar sein.

Pilotierung

Die Pilotphase wurde mit vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt, die ab dem 1. September 2020 abwechselnd für Fragen am Arbeitsschutztelefon zur Verfügung standen.

In der Zeit bis zum 1. März 2021 wurden durch die Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten 541 Anrufe bearbeitet und dokumentiert. Dabei wurden neben dem Inhalt des Anrufs auch die Dauer der Bearbeitung des Vorgangs und die betroffenen Rechtsgebiete notiert. Bei den folgenden Zahlen ist zu beachten, dass es sich nicht um die absoluten Anrufrufen der Abteilung Arbeitsschutz

handelt, sondern nur um die Anzahl der Anrufenden, die entweder die Nummer des Arbeitsschutztelefons direkt angerufen oder die zentrale Rufnummer des Amtes gewählt haben. In diesen Zahlen sind die Anrufe und Beschwerden nicht berücksichtigt, die an den Dienstorten direkt entgegengenommen wurden.

Um die Art der Anrufe klassifizieren zu können, wurden diese in drei Kategorien eingeteilt. Dazu wurde nach Beschwerden, Weiterleitungen, Beratungen und Anrufe ohne Arbeitsschutzbezug unterschieden.

Als Beschwerden wurden alle Telefonate aufgenommen, aus deren Inhalt sich ein Verstoß gegen geltende Arbeitsschutzvorschriften ableiten ließ. Diese Beschwerden wurden grundsätzlich an den zuständigen Sachbearbeitungen zur Bearbeitung weitergeleitet.

Anrufe wurden als Weiterleitung kategorisiert, wenn die Anruferin bzw. der Anrufer eine konkrete Ansprechperson suchte oder zu einem konkreten Vorgang Fragen hatte.

Verteilung der 454 Anrufe (ohne Entschädigung)

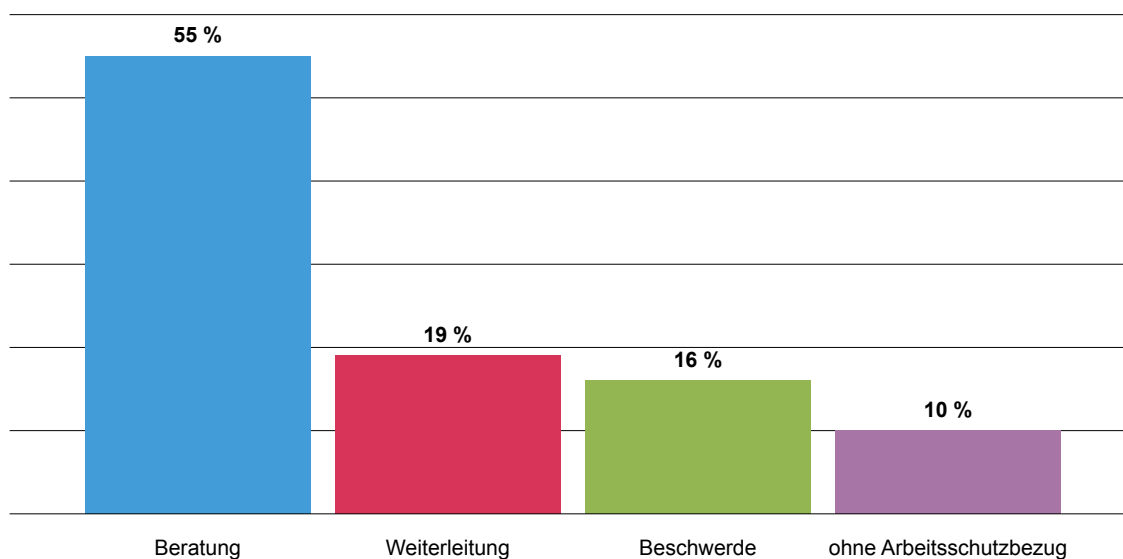


Abbildung 1: Verteilung der Anrufe nach Kategorien

Diese Anrufenden wurden entweder sofort verbunden oder es wurden die Kontaktmöglichkeiten aufgezeigt.

Als Beratung wurden alle Anrufe kategorisiert, in denen eine konkrete fachliche Frage gestellt wurde. In einfach gelagerten Fällen konnte dem Anrufenden sofort geholfen werden. Bei komplexeren Fragestellungen wurde später zurückgerufen oder an den Fachkolleginnen und -kollegen verwiesen.

Das Diagramm der vorstehenden Abbildung 1 verdeutlicht die Verteilung der Anrufe auf die einzelnen Kategorien dabei wurden die 87 Anrufe wegen Zahlung von Corona Entschädigungen (ohne Arbeitsschutzbezug) herausgerechnet, da sich diese Anrufe auf die außergewöhnlichen Umstände der Corona-Pandemie zurückführen lassen.

Somit ist festzustellen, dass mehr als die Hälfte der Anrufenden eine Frage oder Beratungsbedarf zum Arbeitsschutz hatten.

Fragen zu konkreten Vorgängen oder Gesprächsbedarf mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Arbeitsschutz hatten ca. 20 Prozent der Anrufenden. Beschwerdeinhalte wurden in jedem sechsten Telefonat vorgetragen. Die Anrufe ohne Arbeitsschutzbezug lagen bei ca. 10 Prozent. Bei diesen Anrufen handelte es sich schwerpunktmäßig um Fragen zu den Regelungen der Corona-Eindämmungsverordnung oder auch Anfragen zu Rechtsgebieten anderer Abteilungen des LAVG.

Der inhaltliche Schwerpunkt der Anrufe lag im Bereich des Mutterschutzes, des Arbeitszeitrechtes und des Sprengstoffrechtes. Die Fragen zu den Regelungen rund um Corona und Quarantäne sowie ab Januar 2021 zur Corona-Arbeitsschutzverordnung stellen ebenso einen signifikanten Anteil der Anrufe. Lässt man den durch Corona bedingten Anteil unberücksichtigt, erkennt man für den Bereich der Beratung einen klaren Beratungsschwerpunkt im Bereich Mutterschutz,

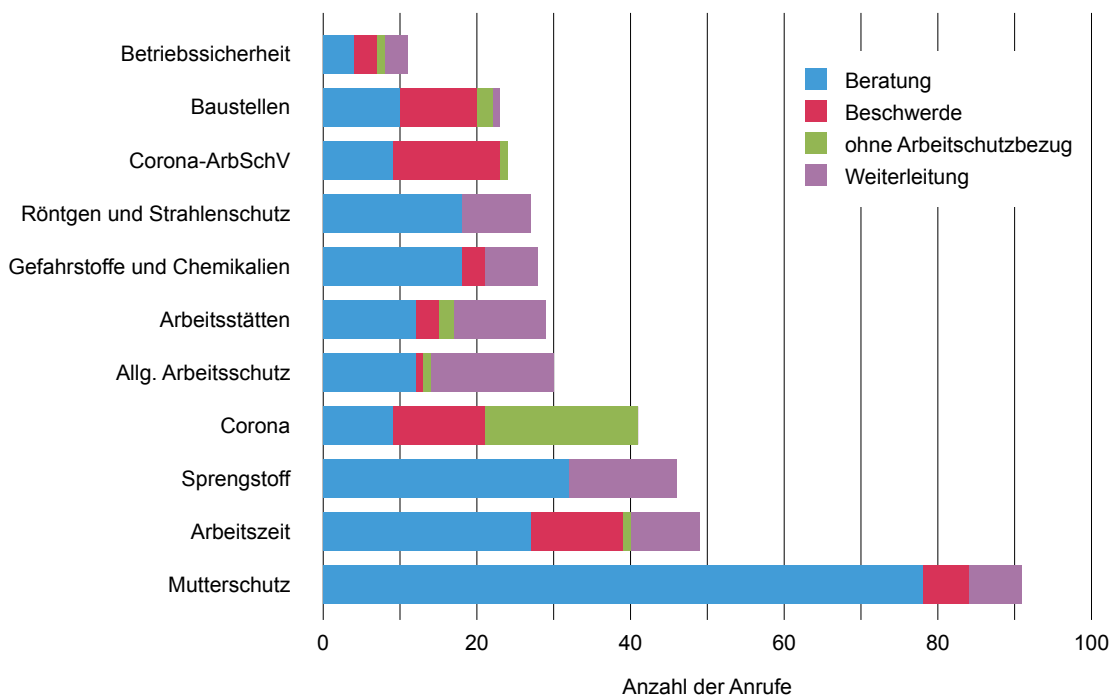


Abbildung 2: Anzahl der Anrufe nach Rechtsgebieten

Sprengstoffrecht, Arbeitszeit sowie im Strahlenschutz und Gefahrstoffrecht.

Die mittlere Bearbeitungsdauer der Anrufe pro Tag lag bei den erfassten Anrufen bei ca. 10 Minuten. Diese Zeit beinhaltet sowohl das reine Telefongespräch als auch die Zeit für die Dokumentation und etwaige Recherchen.

In der Pilotierungsphase stand das Arbeitsschutztelefon den Anrufern grundsätzlich drei Stunden und am Donnerstag fünf Stunden zur Verfügung. Von den bereitgestellten Zeiten wurden im Durchschnitt 45 Minuten für die Bearbeitung der Anrufe am Arbeitsschutztelefon verwendet. Die tägliche Belastung variierte dabei von keinen Anrufen bis zu Tagen mit 10 Anrufen und einer zeitlichen Belastung von bis zu 140 Minuten. In der Gesamtbetrachtung kann aber von vier Anrufen pro Tag ausgegangen werden.

Im Verlauf der Pilotierung wurde der subjektive Eindruck geäußert, dass die Anrufe, die beim Arbeitsschutztelefon eingehen, nur weitergeleitet werden, und dass dies zu einer zusätzlichen Belastung führt. Diesem Gefühl konnten die sachlichen Zahlen aus der Auswertung der Anrufe entkräften. Es kam tatsächlich vor, dass komplexere Fragestellungen an die zuständigen Fachkolleginnen und Fachkollegen weitergeleitet wurden.

Bei diesen Anrufen handelte es sich aber lediglich um 30 Prozent der bearbeiteten Beratungssuchen. Die verbleibenden 70 Prozent der Anrufe mit Beratungscharakter waren von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Arbeitsschutztelefon abschließend bearbeitet worden.

Fazit

Das Arbeitsschutztelefon hat sich als geeignetes Instrument erwiesen, um den Bürgerinnen und Bürgern eine verlässliche Möglichkeit zu bieten, mit der Arbeitsschutzbehörde in Kontakt zu treten. Die wertvollen Erfahrungen aus der Pilotierung werden für die finale Umsetzung dieses Angebotes genutzt.

Ein weiterer Vorteil für die Abteilung Arbeitsschutz liegt in der direkten Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern. Diese bietet einen konkreten Einblick in die Bedürfnisse, Probleme und Fragen der Anrufer. Damit können Informations- und Serviceangebote gezielt verbessert, aber auch landesspezifische Handlungsschwerpunkte in der aktiven Überwachung gesetzt werden. Somit ist die Arbeitsschutzbehörde nicht nur telefonisch einfacher zu erreichen, sondern in Zukunft auch digital.

Unfälle bei der Arbeit

Unfallgeschehen

Entwicklung der meldepflichtigen Unfälle bei der Arbeit (Bund und Brandenburg)

Im Berichtsjahr 2020 wurden von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und von der SVLFG für das Land Brandenburg insgesamt 23.315 (26.035) meldepflichtige Arbeitsunfälle registriert. Meldepflichtig ist ein Arbeitsunfall, wenn er eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens drei Arbeitstagen zur Folge hat. Damit ist die Zahl dieser statistisch auf der Grundlage einer Stichprobenerhebung erfassten Unfälle im Land Brandenburg gegenüber dem Vorjahr um 2.720 oder 10,4 % gesunken. Eine wesentliche Ursache für den deutlichen Rückgang ist mit der in einigen Wirtschaftsbereichen verringerten Wirtschaftstätigkeit in der Folge der Corona-Pandemie zu sehen. Mehr als die Hälfte der Betriebe in Brandenburg (58 %) haben in Reaktion auf die Corona-Pandemie Anpassungen im Personalbereich durchgeführt. Diese personalpolitischen Maßnahmen zielten v. a. auf die Reduzierung des Arbeitsvolumens ab. So ordnete knapp ein Drittel der Betriebe (30 %) Kurzarbeit an. In ebenfalls 30 % der Betriebe wurden Überstunden abgebaut bzw. Minusstunden aufgebaut; 22 % der Betriebe verkürzten die Arbeitszeit.¹

Dies wird auch durch die Betrachtung der bundesweiten Entwicklung gestützt. Hier sank die Zahl der meldepflichtigen Unfälle

von 939.611 Fällen im Jahr 2019 auf 824.552 im Jahr 2020. Dies entspricht einem Rückgang von 12,2 %.

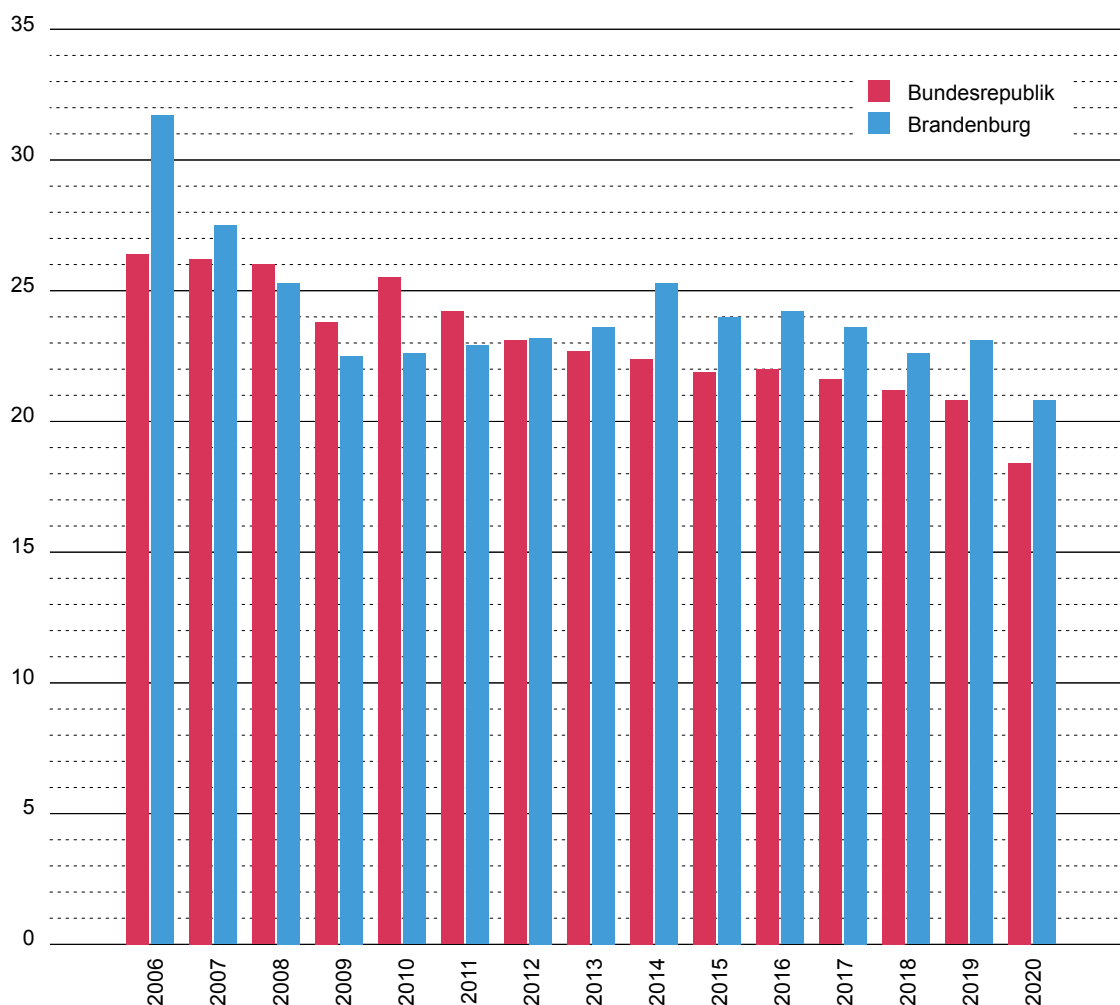
Bei einer nach Wirtschaftsbereichen differenzierten Betrachtung entfallen 2020 in Brandenburg 15,4 % (in 2019 12,7 %) auf den Bereich der Holz- und Metallbe- und -verarbeitung und 12,7 % (2019 11,7 %) auf das Baugewerbe. Es folgen der Bereich der Verwaltung, in der u. a. unternehmensnahe Dienstleistungen, aber auch Leiharbeit sowie Wach- und Schließdienste zusammengefasst werden, mit 12,6 % (2019 14,4 %) und der Bereich der Warenlogistik und des Handels mit 11,7 % (2019 11,5 %) der meldepflichtigen Arbeitsunfälle. Weitere 19,0 % (2019 18,3 %) der gemeldeten Arbeitsunfälle verteilen sich in etwa gleichem Umfang auf Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege sowie auf Landwirtschaft und Gartenbau.

Für eine vergleichende Betrachtung mit der bundesweiten Entwicklung wird als Bezugsgröße die Zahl der Erwerbstätigen im Jahresdurchschnitt am Arbeitsort herangezogen². Im Berichtsjahr 2020 ist analog zur Entwicklung der absoluten Zahlen auch die Quote der meldepflichtigen Arbeitsunfälle je 1.000 Erwerbstätigen für das Land Brandenburg gegenüber dem Vorjahr um 2,3 % von 23,1 auf 20,8 gesunken. Brandenburg liegt damit weiterhin über der bundesweiten Quote von 18,4.

1 Entwicklung von Betrieben und Beschäftigung in Brandenburg – Ergebnisse der fünfundzwanzigsten Welle des Betriebspanels Brandenburg 2020

2 Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder – Erwerbstätige (am Arbeitsort) in Deutschland 1991 bis 2020 nach Ländern

Meldepflichtige Arbeitsunfälle je 1.000 Erwerbstätige



Meldepflichtige Arbeitsunfälle (Bund und Brandenburg) je 1.000 Erwerbstätige im Zeitraum 2006 bis 2020

Mögliche Ursachen liegen in der Betriebs- und Beschäftigtenstruktur. Fast drei Viertel der ca. 66.000 Betriebe mit mindestens einem bzw. einer sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Brandenburg haben eine Beschäftigtenzahl von weniger als zehn, 94 % von weniger als 50 Beschäftigten. Kleinstbetriebe machen in Brandenburg mit 73 % weiterhin einen größeren Anteil aus als in Ostdeutschland insgesamt (70 %) und als in Westdeutschland (66 %). Jeder zweite Beschäftigte (48 %) arbeitet in Brandenburg in Betrieben mit weniger als 50 Beschäftigten,

nur jeder fünfte (20 %) in einem Großbetrieb mit mehr als 250 Beschäftigten. In Westdeutschland ist hingegen jeder dritte in einem solchen Großbetrieb beschäftigt.

Gut die Hälfte der ca. 66.000 Betriebe in Brandenburg entfällt auf nur drei Branchen: Handel und Reparatur (19 %), Unternehmensnahe Dienstleistungen (18 %) sowie das Baugewerbe (14 %). In Bezug auf die Beschäftigung ist, neben den genannten Bereichen Handel und Reparatur (13 %) und Unternehmensnahe Dienstleistungen (14 %), das

Gesundheits- und Sozialwesen (15 %) von großer Bedeutung: In jeder dieser Branchen arbeiten jeweils rund 14 % aller brandenburgischen Beschäftigten; insgesamt entfallen 42 % aller Beschäftigten in Brandenburg auf diese Wirtschaftsbereiche.

Im Vergleich sowohl zu Ostdeutschland insgesamt als auch zu Westdeutschland spielt das Baugewerbe in Brandenburg eine größere Rolle: 14 % aller Betriebe und 7 % aller Beschäftigten finden sich in dieser Branche. In Ostdeutschland insgesamt betragen die entsprechenden Anteile 12 % (Betriebe) und 7 % (Beschäftigte), in Westdeutschland 11 % (Betriebe) und 7 % (Beschäftigte). Das Verarbeitende Gewerbe weist hingegen – insbesondere im Vergleich mit Westdeutschland – ein geringeres Gewicht auf. Zwar entfällt ein ähnlicher Anteil der brandenburgischen Betriebe auf diese Branche wie in Westdeutschland, allerdings arbeitet ein deutlich geringerer Anteil der Beschäftigten in diesem Bereich: Während in Westdeutschland 19 % der Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe tätig sind, sind es in Ostdeutschland 15 % und in Brandenburg nur 13 %³.

Gleichzeitig waren 2020 in Brandenburg mit zusammen 12 % im Vergleich mit Westdeutschland anteilig noch immer mehr Beschäftigte im Baugewerbe, in Bergbau und Energie sowie auch in der Land- und Forstwirtschaft tätig.

Insgesamt sind wegen der Überrepräsentanz von besonders gefahren- und unfallträchtigen Branchen, in denen die Beschäftigten auch überwiegend an wechselnden Arbeitsorten ihre Arbeitsleistung erbringen (wie dies in der Land- und Forstwirtschaft und im Baugewerbe der Fall ist), sowie der kleinbetrieblichen Strukturen die Bedingungen für den

Arbeitsschutz in Brandenburg somit als eher ungünstig anzusehen.

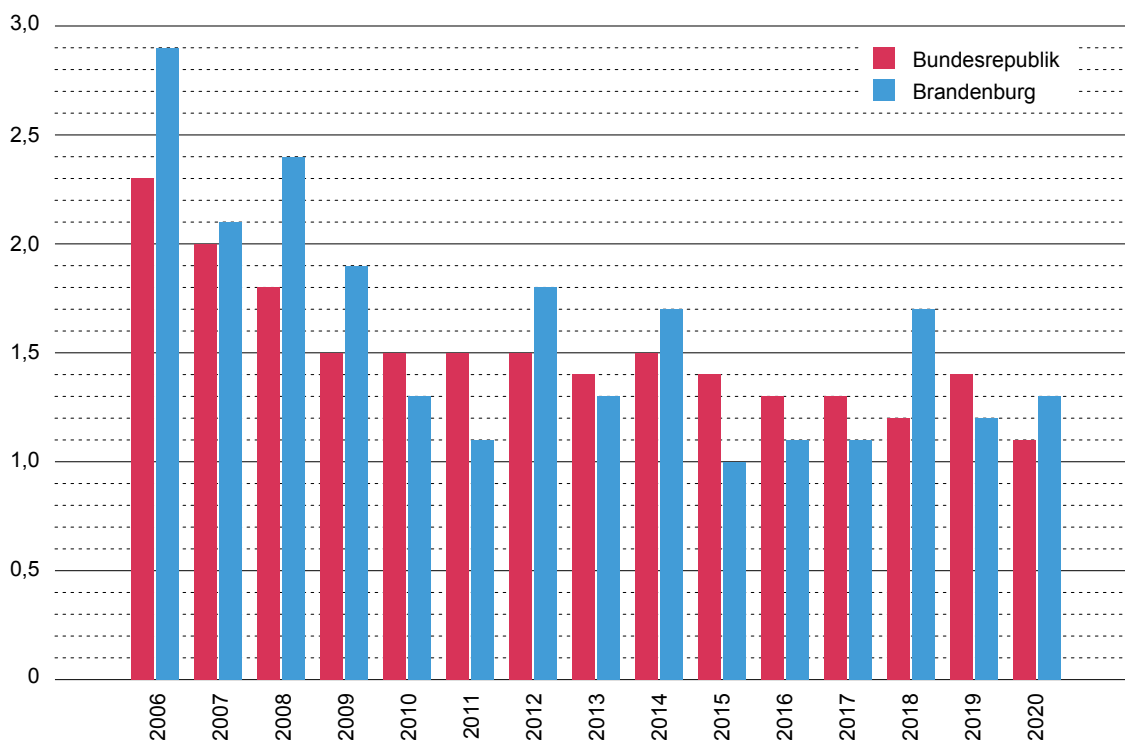
Im betrachteten Fünfzehn-Jahre-Zeitraum ist die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle sowohl bundes- als auch landesweit erheblich zurückgegangen. Bei einer gleichzeitig ansteigenden Zahl der Erwerbstätigen haben sich die Quoten meldepflichtiger Arbeitsunfälle je 1.000 Erwerbstätigen in den letzten fünfzehn Jahren bundesweit von 26,4 im Jahr 2006 auf 18,4 im Jahr 2020 nahezu um ein Drittel (ca. 30 %) verringert. Im Land Brandenburg fiel der Rückgang von 31,7 auf 20,8 noch etwas höher aus (ca. 34 %).

Entwicklung der tödlichen Unfälle bei der Arbeit (Bund und Brandenburg)

Im Jahr 2020 hatten bundesweit 508 (2019: 633) Unfälle bei der Arbeit einen tödlichen Ausgang. Damit wurde ein historischer Tiefstand erreicht, der sich insbesondere mit den Einschränkungen der wirtschaftlichen Aktivitäten in der Folge der Corona-Schutzmaßnahmen erklären lässt. Hingegen ist die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle von Beschäftigten aus Betrieben mit Sitz in Brandenburg von 13 im Jahr 2019 auf 14 im Berichtsjahr leicht gestiegen. Die meisten tödlichen Arbeitsunfälle entfallen 2020 bundesweit auf Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft sowie den Gartenbau mit 109 (21,5 % aller tödlichen Arbeitsunfälle), gefolgt von denen in der Bauwirtschaft mit insgesamt 97 (19,1 % aller tödlichen Arbeitsunfälle). Aus in Brandenburg ansässigen Betrieben verunfallten acht Beschäftigte tödlich im Bereich Verkehr, Post, Telekommunikation, gefolgt von der Land- und Forstwirtschaft und der Verwaltung mit je zwei.

3 Entwicklung von Betrieben und Beschäftigung in Brandenburg – Ergebnisse der vierundzwanzigsten Welle des Betriebspanels Brandenburg 2019

Tödliche Arbeitsunfälle je 100.000 Erwerbstätige



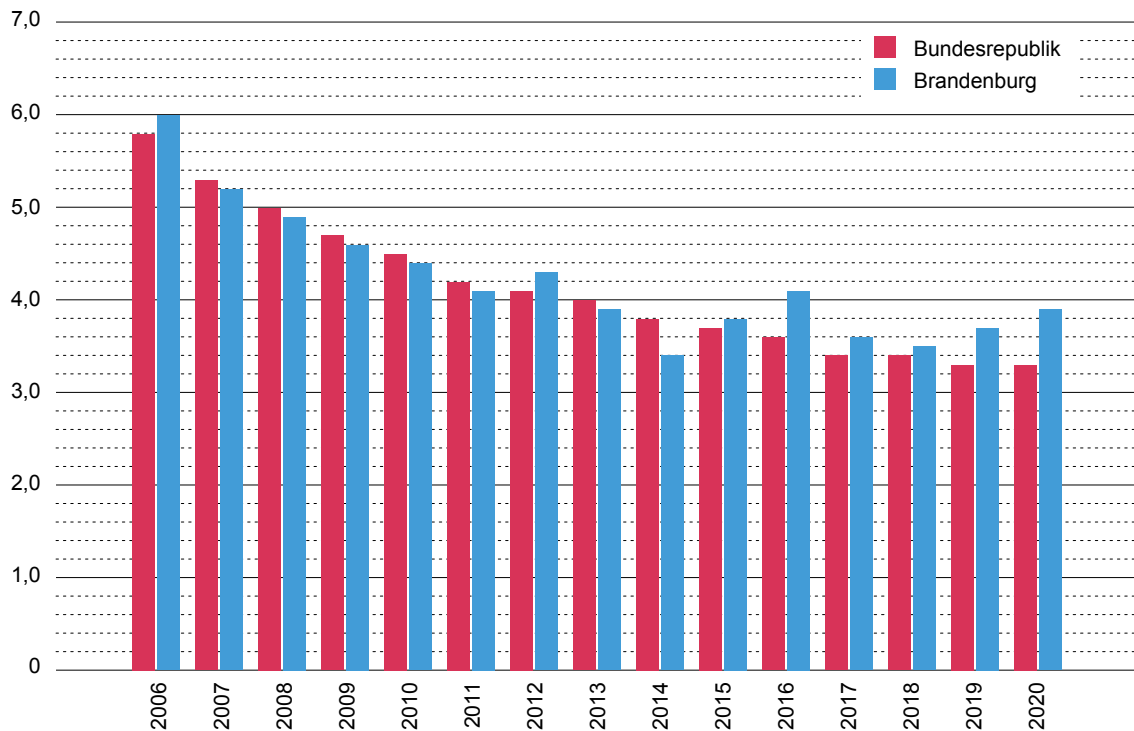
Tödliche Arbeitsunfälle (Bund und Brandenburg) je 100.000 Erwerbstätige im Zeitraum 2006 bis 2020

Die obige Abbildung enthält die Quoten der tödlichen Arbeitsunfälle je 100.000 Erwerbstätige für den Fünfzehn-Jahres-Zeitraum 2006 bis 2020. Parallel zur Abnahme der meldepflichtigen Unfälle verringerte sich in diesem Zeitraum auch die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle. Bundesweit gingen diese von 941 im Jahr 2006 um 46 % auf 508 Fälle im Jahr 2020 und landesweit etwas stärker von 30 um 53 % auf 14 Fälle im Berichtsjahr zurück. Die Quote der tödlichen Unfälle je 100.000 Erwerbstätige sank analog bundesweit landesweit, jedoch ebenso nicht kontinuierlich. Der wechselhafte Verlauf war bei der landesweiten Quote aufgrund geringerer und stark wechselnder Fallzahlen wesentlich ausgeprägter.

Entwicklung der neuen Unfallrenten als Folge schwerer Unfälle bei der Arbeit (Bund und Brandenburg)

Im Jahr 2020 wurden bundesweit von den Unfallversicherungsträgern 14.611 neue Unfallrenten als Folge von schweren Arbeitsunfällen anerkannt. In Brandenburg waren 440 Beschäftigte betroffen. Bezogen auf 10.000 Erwerbstätige betrug die Quote bundesweit 3,3 und im Land Brandenburg 3,9. Diese Werte sind bundesweit in etwa gleich hoch wie im Vorjahr, im Land Brandenburg ist die Quote gestiegen. Bei branchenbezogener Betrachtung wurden die meisten Renten Anerkennungen bundesweit in der Verwaltung (16,4 %) gefolgt vom Baugewerbe mit 15,9 % zugesprochen. In Brandenburg liegt das Baugewerbe mit 15,0 % vor dem Verkehrsgewerbe mit 12,5 % an erster Stelle.

Arbeitsunfallrenten je 10.000 Erwerbstätige



Neue Arbeitsunfallrenten (Bund und Brandenburg) je 10.000 Erwerbstätige im Zeitraum 2006 bis 2020

Analyse der von der Arbeitsschutzbehörde Brandenburg registrierten und untersuchten Unfälle bei der Arbeit

Im Land Brandenburg wurden im Jahr 2020 acht tödliche Unfälle bei der Arbeit verzeichnet⁴. Damit hat sich die Zahl der tödlichen Unfälle zum Jahr 2018 und 2019 wieder erhöht (Abbildung).

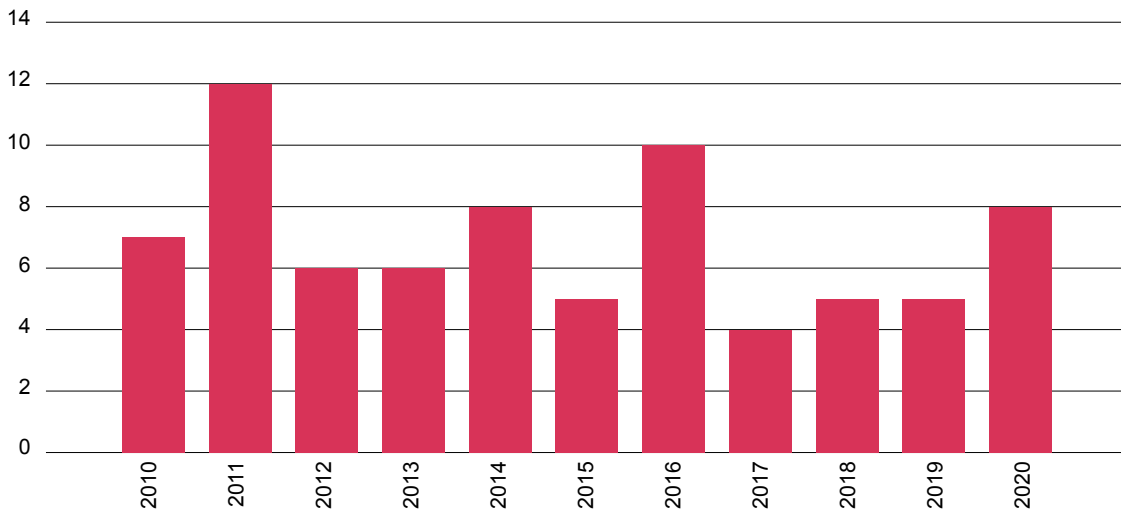
Von diesen tödlichen Unfällen ereigneten sich ein tödlicher Unfall in der Landwirtschaft, ein

tödlicher Unfall im Hotel- und Gaststättenbereich, ein tödlicher Unfall in der Warendistribution, ein tödlicher Unfall im Transportbereich und vier tödliche Unfälle bei Ausbau- und Installationsarbeiten.

Unfallschwerpunkte

Neben den acht tödlichen Unfällen wurden 2020 weitere elf bemerkenswerte Unfälle bei der Arbeit untersucht. Bei diesen 19 Unfällen

4 Von den Aufsichtsbeamtinnen und -beamten der Abteilung Arbeitsschutz des LAVG werden nur Unfälle bei der Arbeit untersucht und registriert, die Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erleiden. Aus Gründen der Praktikabilität sind Unfälle im Straßenverkehr ausgenommen. Somit werden im LAVG nicht alle Unfälle registriert und untersucht, die in den Unfallstatistiken der Unfallversicherungsträger ausgewiesen sind, zum Beispiel keine Arbeitsunfälle im Straßenverkehr und keine Arbeitsunfälle von Versicherten, die keine Beschäftigten im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes sind.



| Tödliche Unfälle bei der Arbeit im Land Brandenburg

waren 23 Unfallbetroffene zu verzeichnen. Die Betroffenen waren zwischen 20 und 63 Jahren alt.

Die Anzahl der bemerkenswerten Unfälle hat sich im Vergleich zum Jahr 2019 um ca. 60 % verringert (2019: 25 bemerkenswerte Unfälle, 2020: 11 bemerkenswerte Unfälle). Außer in der Bauwirtschaft mit neun untersuchten Unfällen gab es keine auffällige Häufung.

Unfallschwerpunkt Bau- und Montage-tätigkeiten

Einen Schwerpunkt (fast die Hälfte der untersuchten tödlichen und bemerkenswerten Unfälle) bildeten Unfälle auf Baustellen. Diese ereigneten sich bei Dacharbeiten (ein Unfall), Tief- und Straßenbauarbeiten (zwei Unfälle) sowie Hoch- und Brückenbauarbeiten (sechs Unfälle). Negativ zu verzeichnen ist, dass im Jahre 2020 vier tödliche Unfälle auf Baustellen untersucht werden mussten.

Unfallschwerpunkt Absturzunfälle

Von den 19 untersuchten Unfällen waren mit acht untersuchten Unfällen fast die Hälfte Ab-

sturzunfälle, davon vier Unfälle mit tödlichem Ausgang. Dabei entfielen vier Unfälle auf Tätigkeiten in der Bauwirtschaft, ein Unfall im Hotel- und Gaststättenbereich, ein Unfall im Transportbereich und ein Unfall ereignete sich bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten.

Unfallschwerpunkt selbstfahrende bzw. mobile Arbeitsmittel

Von den 19 untersuchten Unfällen ereigneten sich acht Unfälle im Zusammenwirken mit selbstfahrenden bzw. mobilen Arbeitsmitteln, davon fünf Unfälle mit tödlichem Ausgang. Schwerpunkt hierbei waren, wie schon 2019, unzureichende Sichtverhältnisse und mangelnde Rundumsicht der Bedienpersonen, insbesondere bei der Rückwärtsfahrt. Drei dieser fünf hier untersuchten tödlichen Arbeitsunfälle hatten in den vorgenannten Mängeln ihre Ursache.

Unfallschwerpunkt Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten

Bei Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten waren zwar keine tödlichen Unfälle zu verzeichnen, allerdings mussten insgesamt

drei bemerkenswerte Unfälle untersucht werden. Darunter waren ein Absturzunfall und zwei Unfälle im Zusammenwirken mit technischen Arbeitsmitteln.

Eingeklemmt an LKW-Laderampe

Der tödliche Unfall ereignete sich auf dem Gelände eines Logistikunternehmens. Dabei wurde ein Kraftfahrer (polnischer Nationalität) an einer Laderampe von einem Wechselbrückenrangierfahrzeug, welches eine Wechselbrücke an die Rampe stellte, eingeklemmt und so schwer verletzt, dass er noch am Unfallort seinen Verletzungen erlag.

Der Verunfallte hatte vor dem Unfall eine ca. 12-stündige Ruhezeit außerhalb des Firmengeländes in seinem Zugfahrzeug verbracht.

Der Verunfallte hatte den Auftrag, mit dem außerhalb des Betriebsgeländes abgestellten Zugfahrzeug den zur Beladung an der der Unfallstelle gegenüberliegenden Gebäudeseite der Umschlaghalle angedockten Sattelaufleger nach Beladung zum Weitertransport zu übernehmen.

Ca. eine Stunde vor der geplanten Abfahrtszeit und unmittelbar vor dem Unfall erkundigte sich der Verunfallte in der Abfertigung nach dem Beladezustand seines Auflegers. Beim ersten Mal trug er eine Jacke in Warnfarbe. Da die Beladung des Auflegers zum avisierten Beladeende noch nicht abgeschlossen war, erkundigte sich der Verunfallte dort ein zweites Mal, wobei er keine Jacke/Warnweste trug und zu diesem Zeitpunkt schwarz bekleidet war.

Zeitgleich fanden auf dem Betriebsgelände Rangierarbeiten mit Wechselbrücken statt. An der späteren Unfallstelle wurde bei geöffnetem Tor eine Wechselbrücke von der Laderampe mit dem Wechselbrückenrangierfahrzeug abgezogen, auf dem Gelände abgestellt und eine neue Wechselbrücke an die

Laderampe gefahren. Dieser Vorgang dauert i. d. R. wenige Minuten.

In dieser Zeit hat sich der Verunfallte ohne Notwendigkeit an die Rampe vor einem offenen Tor begeben, welches sich gegenüber dem Tor befand, an dem sein Sattelaufleger beladen wurde – vermutlich um bei einem Staplerfahrer in der Halle nachzufragen, wie weit die Beladung seines Auflegers sei. (Durch das geöffnete Tor konnte der Verunfallte den Stand der Beladearbeiten an seinem Sattelaufleger an der gegenüberliegenden Gebäudeseite sehen.) Der Staplerfahrer konnte ihn nicht verstehen, weil das heranahende Wechselbrückenrangierfahrzeug zu laut war. Der Staplerfahrer, versuchte noch den Verunfallten auf das Zutrittsverbot und die Gefahr aufmerksam zu machen.

Der Fahrer des Wechselbrückenrangierfahrzeugs hat beim Rückwärtsfahren den Verunfallten, der vor einer schwarzen Gummimatte an der Laderampe stand, nicht wahrgenommen. Er selbst bemerkte den Unfall nicht, er ist per Telefon darüber informiert worden und stand daraufhin unter Schock.

Zum Zeitpunkt des Unfalls war es dunkel. Seitlich der Unfallstelle standen an den benachbarten Rampen ein Sattelzug und eine Wechselbrücke, deren Schatten die dauerhafte Beleuchtung des Rampenbereiches eingeschränkt hat.

Bei der Unfalluntersuchung wurden durch die Aufsichtsbeamten des LAVG die von den beteiligten Arbeitgebern (Logistikunternehmen, Spedition und Rangierunternehmen) vorgesehenen Maßnahmen überprüft und Folgendes festgestellt:

1. Logistikunternehmen

An der Zufahrt zum Betriebsgelände und am Fußgängereingang befinden sich große Warntafeln, die mehrsprachig u. a. auf

die Tragepflicht von Warnwesten hinweisen (auch in polnischer Sprache). Die Fahrer der Speditionen müssen sich anmelden und dürfen nur nach Freigabe in den Ladebereich zur Übergabe ihrer Fahrzeuge/Auflieger bzw. zur Abholung ihrer Fahrzeuge/Auflieger. An den Rampen befinden sich beidseitig Piktogramme, die auf die Quetschgefahr hinweisen.

Laut Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung müssen die Rolltore an den Be- und Entladerampen geschlossen sein, wenn keine Be- bzw. Entladung durchgeführt wird. Diese Forderung wurde durch das Personal in der Umschlaghalle nicht bzw. nicht ausreichend umgesetzt.

2. Spedition

Der Verunfallte war polnischer Staatsbürger und bei einer deutschen Firma beschäftigt, die regelmäßig auf dem Betriebsgelände lädt. Er selbst war bereits vor Ort eingesetzt und kannte das Betriebsgelände. Er ist nachweislich fünf Monate zuvor durch seinen Arbeitgeber u. a. zum Führen von Fahrzeugen, zu Be- und Entladearbeiten und zum Benutzen der persönlichen Schutzausrüstung unterwiesen worden. Bestandteil der Unterweisung war u. a. das Tragen von Warnwesten, die Aufmerksamkeit an Rampen und Ladebordwänden und das Verhalten auf dem Betriebsgelände sowie bei Kunden.

3. Rangierunternehmen

Der Fahrer des Wechselbrückenrangierfahrzeugs ist nachweislich zehn Monate zuvor zum Umsetzen von Wechselbehältern und Wechselbrücken (Rangierdienst) unterwiesen worden (u. a. kein Aufenthalt von Unbeteiligten im Gefahrenbereich, defensive Fahrweise, angepasste Rangiergeschwindigkeit, ausreichende Sicht beim Rückwärtsfahren)

Das Wechselbrückenrangierfahrzeug ist im Heckbereich mit einer orangen Rundumleuchte und Rückwärtsfahrcheinwerfern ausgestattet, so dass der Bereich während der Annäherung an die Rampe hell erleuchtet war. Das Fahrzeug ist mit einer Rückwärtsfahrkamera ausgestattet, der Sichtbereich ist ausreichend. Es wurde fristgemäß sechs Monate vor dem Unfall einer Hauptuntersuchung bei einer externen Prüforganisation unterzogen – ohne Mängel. Das Fahrzeug ist für den Einsatz als Rangierfahrzeug geeignet.

Aufgrund des Unfalls wurden durch die beteiligten Betriebe die jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen überprüft und umfangreiche Maßnahmen selbständig veranlasst. Im Einzelnen wurde durch die beteiligten Betriebe veranlasst:

- a. Eine außerordentliche Prüfung des Wechselbrückenrangierfahrzeugs wurde durchgeführt und der sichere Zustand aller sicherheitsrelevanten Komponenten ist durch die externe Prüforganisation festgestellt worden. Das Wechselbrückenrangierfahrzeug wurde zusätzlich mit einer akustischen Warneinrichtung und mit blauem Kegellicht ausgestattet, welches für Personen noch besser erkennbar ist und eine zusätzliche Gefahr signalisieren soll.
- b. Im Logistikunternehmen wurden die betrieblichen Abläufe/Prozesse überprüft und sofort Maßnahmen getroffen. Alle Mitarbeiter wurden erneut und außerplanmäßig geschult, dass die vorhandene Betriebsanweisung (u. a., dass Fahrzeugbewegungen nur ausschließlich bei geschlossenem Tor durchgeführt werden dürfen) konsequent umgesetzt und die Einhaltung überprüft wird.
- c. Neue Speditionsunternehmen erhalten eine 90-minütige Erstunterweisung, alle betriebsfremden Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer erhalten eine Einweisung

(mehrsprachig) zum Verhalten auf dem Betriebsgelände, die sie mit ihrer Unterschrift bestätigen müssen.

- d. Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Laderampen wurde über die Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 3.4 „Beleuchtung“ hinaus auf 50 lx erhöht.
- e. Ein Rufsystem zur Benachrichtigung wartender Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer wurde zur Minimierung des Fußgängerverkehrs auf dem Betriebsgelände eingeführt.
- f. Die Hallentore werden mit Ampelanlagen ausgestattet, um sicherzustellen, dass Fahrzeuge und Brücken erst von den Laderampen abgezogen werden, wenn der Ladeprozess abgeschlossen ist und die Tore geschlossen sind.

Bei der Unfalluntersuchung des LAVG vor Ort wurden die veranlassten und die geplanten Maßnahmen für angemessen befunden und eine zeitnahe Umsetzung gefordert.

Überfahren vom Kettenbagger

Drei langjährige und erfahrene Mitarbeiter eines Recyclingunternehmens hatten den Auftrag, mit Hilfe eines Mobilbaggers auf einem unbefestigten Wirtschaftsweg die Oberschicht, bestehend aus sog. Kurzsteinrecyclingmaterial, abzutragen.

Die Oberschicht wurde maschinell mit einem mobilen Kettenbagger mit angebrachtem Löffel abgezogen, zu einem Haufwerk verbracht und zum Abtransport auf einen LKW geladen. Mit einer Schaufel wurde durch den später Verunfallten das am Wegrand aufgebrachte Recyclingmaterial abgetragen und mittig des Wirtschaftsweges geschaufelt. Dabei befand sich der Arbeitsbereich des Beschäftigten vor dem Löffel des Baggers, etwa 10 Meter entfernt.

Nach Beendigung eines Beladevorganges des LKW fuhr der Maschinenführer mit dem Bagger rückwärts, um weiteres Recyclingmaterial vom Weg abzutragen. Der Verunfallte, der sich in diesem Moment hinter dem Bagger befunden haben muss, wurde von der rechten Kette im Heckbereich des Baggers im Kopf- und Brustbereich überfahren und verstarb an der Unfallstelle. Aufgrund der Lage des Verunfallten sowie der Verletzungen, die im Leichenschaubericht detailliert dargestellt wurden, ist mutmaßlich davon auszugehen, dass der Verunfallte aufgrund der unebenen und nassen Wegverhältnisse stolperte oder ausrutschte und zu Fall kam. *(Ein Anfahren bzw. Anstoßen des Verunfallten mit dem Heck und/oder den Ketten des Baggers wird aufgrund der Verletzungen ausgeschlossen. Es wurden keine Anstoßverletzungen im Hüft- bzw. in den Beinbereichen des Verunfallten festgestellt.)*

In einer gutachterlichen Stellungnahme wurden technische Mängel am mobilen Kettenbagger ausgeschlossen.

Im Ergebnis der Untersuchung hinsichtlich der Sichtmöglichkeiten wurde im Gutachten dargelegt, dass jeder Bereich um den Kettenbagger herum mit Hilfe von Kameras und Spiegeln oder aber direkt einsehbar war. Der Kettenbagger war mit einem geeigneten und funktionstüchtigen Monitor-Kamera-System ausgestattet. An der Erdbaumaschine waren Arbeitsscheinwerfer für den Einsatz in der Dunkelheit und Dämmerung im Frontbereich angebracht. Eine Ausleuchtung des Umfeldes im hinteren Bereich des Baggers war nicht gegeben und wirkte aufgrund der ungünstigen Witterungsverhältnisse (Regen) und der Morgendämmerung begünstigend hinsichtlich des Unfallereignisses.

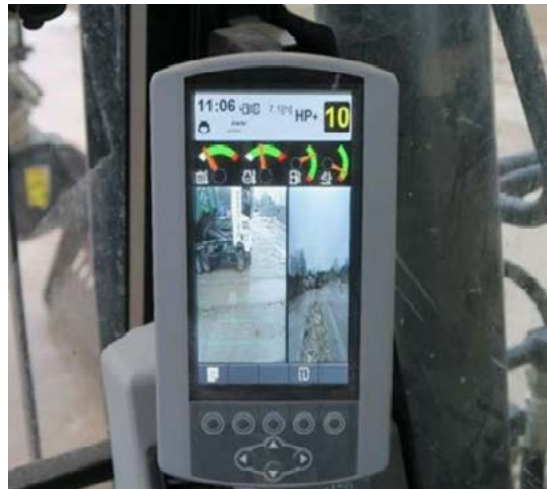
Die Ermittlungen des LAVG ergaben, dass der Arbeitgeber im Wesentlichen für eine geeignete Arbeitsschutzorganisation gesorgt hatte. Eine schriftliche Beauftragung zum Führen des mobilen Kettenbaggers sowie eine Einweisung des Maschinenführers erfolgte

nachweislich. Sowohl der Maschinenführer als auch der Verunfallte wurden nachweislich über den Umgang und das Verhalten beim Einsatz von Erdbaumaschinen, insbesondere auf die Pflicht zur Einhaltung eines Sicherheitsabstandes unterwiesen. Auch lag eine baustellenbezogene Gefährdungsbeurteilung vor, in der die möglichen Gefährdungen für die Beschäftigten sowie die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Minimierung bzw. Beseitigung der Gefährdungen dokumentiert waren. Dennoch war die Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf die Berücksichtigung der witterungsbedingten Sichtverhältnisse, die an diesem Tag auf der Baustelle herrschten, nicht vollständig. Dieser Sachverhalt begünstigte den Eintritt des Unfallereignisses.

Als weitere begünstigende Ursachen für den tödlichen Unfall bei der Arbeit wurden der Aufenthalt des Verunfallten im unmittelbaren, hinteren Gefahrenbereich des Baggers sowie das Führen der Erdbaumaschine durch den Maschinenführer ohne Kenntnis über den Standort des begleitenden Mitarbeiters ermittelt.

Bei jeder Unfalluntersuchung prüft das LAVG, ob die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzrechtes von den Beteiligten eingehalten wurden. Der Arbeitgeber hat die Pflicht, nach Möglichkeit alle Gefährdungen im Vorfeld der Ausübung von Arbeiten zu betrachten. Es zeigt sich oft erst nach detaillierter Betrachtung, welche Gefährdungsfaktoren bei der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz konkret zu berücksichtigen sind und welche Maßnahmen daraus abgeleitet werden müssen.

Insbesondere bei Arbeiten auf Baustellen ist es erforderlich, die Gefährdungsbeurteilung aufgrund der sich häufig ändernden Situationen, auch der Witterungsbedingungen, mehrfach anzupassen. Das LAVG ordnete mündlich an, dass die baustellenbezogene Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber zu überarbeiten war. Der Arbeitgeber kam der Anordnung nach. Bei der Nachkon-



Quelle: Martin Mandel, DEKRA Automobil GmbH. Monitor in der Fahrerkabine des Kettenbaggers mit Darstellung der Sichtfelder der rückwärtigen und seitlichen Kamera

trolle wurde festgestellt, dass der Arbeitsbeginn soweit verschoben wurde, dass ausreichend Tageslicht für die Ausführung der Arbeiten vorhanden war.

Tabelle 1: Personalressourcen für den Arbeitsschutz im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit des Landes Brandenburg Beschäftigte, Aufsichtsbeamte/-beamtinnen, Gewerbeärzte/-innen des LAVG in Vollzeiteneinheiten* – Übersicht 2020 (Stichtag 30.06.2020)

Personal	Beschäftigte insgesamt**			Aufsichtsbeamten/-beamtinnen***			AB mit Arbeitsschutzaufgaben****			AB in Ausbildung			Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte		
	Weibl.	männl.	Gesamt	Weibl.	männl.	Gesamt	Weibl.	männl.	Gesamt	Weibl.	männl.	Gesamt	Weibl.	männl.	Gesamt
hD	29,9	20,4	50,3	14,1	12,3	26,4	10,6	6,0	16,6	7,0	2,0	9,0	0,9	1,0	1,9
gD	33,4	37,4	70,8	22,4	26,9	49,3	18,2	17,8	36,0	2,0	7,0	9,0	0,0	0,0	0,0
mD	29,1	2,0	31,1	2,6	0,0	2,6	2,3	0,0	2,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe	92,4	59,8	152,2	39,1	39,2	78,3	31,1	23,8	54,9	9,0	9,0	18,0	0,9	1,0	1,9

* Vollzeiteneinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.

** Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den obersten, oberen, mittleren und unteren Arbeitsschutzbehörden des Landes einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal

*** Aufsichtsbeamte/-innen (AB) sind unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte – diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.

**** Aufsichtsbeamte/-innen mit Arbeitsschutzaufgaben sind – unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte – diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß Ziffer 2.4.4 der LV1) eingesetzt werden – ggf. in Zeiteinheiten geschätzt

Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A der LV 1) sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung ergeben.

Fachaufgaben sind alle weiteren den Arbeitsschutzbehörden per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzugsaufgaben

a) mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe B der LV 1)

(z.B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Atom-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmissionsschutz-, Heimarbeits-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitsgesetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie

b) ohne Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe C der LV 1)

(z.B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung oder zur Energieeffizienz von Produkten)

Tabelle 2: Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

Betriebs- stätten	Beschäftigte							
	Jugendliche				Erwachsene			
	männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	männlich	Summe
Größenklasse	1	2	3	4	5	6	7	8
1: Großbetriebsstätten								
1000 und mehr Beschäftigte	26	436	389	825	25102	19373	44475	45300
500 bis 999 Beschäftigte	74	218	161	379	25287	25608	50895	51274
Summe	100	654	550	1204	50389	44981	95370	96574
2: Mittelbetriebsstätten								
250 bis 499 Beschäftigte	209	256	178	434	36436	32936	69372	69806
100 bis 249 Beschäftigte	868	633	509	1142	70555	58176	128731	129873
50 bis 99 Beschäftigte	1615	374	236	610	59342	49368	108710	109320
20 bis 49 Beschäftigte	5074	630	297	927	80730	71107	151837	152764
Summe	7766	1893	1220	3113	247063	211587	458650	461763
3: Kleinbetriebsstätten								
10 bis 19 Beschäftigte	7474	553	405	958	51683	47877	99560	100518
1 bis 9 Beschäftigte	49787	774	866	1640	76821	93340	170161	171801
Summe	57261	1327	1271	2598	128504	141217	269721	272319
Summe 1–3	65127	3874	3041	6915	425956	397785	823741	830656
4: ohne Beschäftigte								
	2906							
Insgesamt	68033	3874	3041	6915	425956	397785	823741	830656

Tabelle 3.1a: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen)

Schi. Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen						Zwangsmaßnahmen	Andung			
	erfasste Betriebsstätten *			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						eigeninitiativ			auf Anlass			erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse /zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen			abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen					Anfragen/Anzeigen/Mängelmeldungen		
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen /Analysen/Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/ Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/ Arztl. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse /zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/Mängelmeldungen			Veranungen/Bugbilder/Strafanzeigen		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26			
01 Chemische Betriebe	9	155	491	655	5	19	25	49	15	25	93	133	0	0	24	2	0	82	5	0	136	325	7	717	20	36			
02 Metallverarbeitung	0	284	1081	1375	0	26	23	49	0	33	26	59	0	0	28	1	0	26	4	0	135	47	1	47	1	9			
03 Bau, Steine, Erden	1	658	672	743	1	38	162	201	1	43	173	217	0	0	167	0	0	44	5	0	450	140	8	97	16	45			
04 Entsorgung, Recycling	1	134	658	793	0	26	64	90	0	32	75	107	0	1	65	0	0	33	8	0	158	12	0	53	3	27			
05 Hochschulen, Gesundheitswesen	24	1964	8850	10838	10	90	129	229	24	113	141	278	0	1	164	0	0	102	1	2	1080	195	3	3773	11	14			
06 Leder, Textil	0	29	167	196	0	1	4	5	0	2	4	6	0	0	4	0	0	2	0	0	13	5	0	24	1	2			
07 Elektrotechnik	1	144	392	537	0	8	9	17	0	10	11	21	0	0	11	0	0	10	0	0	43	35	0	57	2	0			
08 Holzbe- und -verarbeitung	1	72	496	569	1	9	13	23	1	11	15	27	0	0	18	0	0	6	3	0	66	15	0	32	1	5			
09 Metallherzeugung	3	24	39	66	2	5	2	9	9	7	2	18	0	0	4	0	0	12	1	0	23	4	0	21	0	0			
10 Fahrzeugbau	5	40	162	207	3	4	1	8	4	6	2	12	0	0	4	0	0	7	0	1	26	14	1	95	1	0			
11 Kraftfahrzeugreparatur; -handel, Tankstellen	0	220	3313	3533	0	15	106	121	0	19	119	138	0	0	87	1	0	47	3	0	278	11	1	73	4	12			

	erfasste Betriebsstätten *			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Abhandlung						
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	eigeninitiativ			auf Anlass			erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse /Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen			Anfragen/Anzeigen/Mängelmeldungen					
													Bestichtigung/Inspektion (punktuell)	Bestichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen /Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Bestichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/ Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/ Ärztl. Untersuchungen						Anz. Beanstandungen				
12	0	476	3107	3583	0	55	130	185	0	67	142	209	0	0	0	0	147	15	0	40	6	0	559	52	1	160	9	21
13	6	748	11286	12040	3	52	214	269	6	70	249	325	0	1	102	28	0	189	3	0	446	89	0	1242	5	23		
14	3	138	1524	1665	0	2	12	14	0	2	12	14	0	0	8	0	0	5	0	0	40	13	0	192	2	5		
15	2	62	257	321	0	1	0	1	0	1	0	1	0	0	0	0	1	0	0	2	0	2	0	40	0	0		
16	0	266	7107	7373	0	10	61	71	0	12	68	80	0	0	49	0	29	1	0	228	3	1	169	2	0			
17	5	617	6123	6745	0	19	52	71	0	23	56	79	0	0	55	0	19	1	0	212	67	1	407	0	4			
18	21	670	1521	2212	2	17	8	27	3	18	9	30	0	0	14	0	10	0	0	119	115	0	700	1	0			
19	1	17	14	32	0	1	0	1	0	3	0	3	0	0	0	0	2	0	0	0	15	0	13	0	0			
20	7	645	2339	2991	3	69	71	143	5	85	77	167	0	0	102	0	55	7	1	512	41	14	153	4	301			
21	3	64	418	485	1	0	5	6	1	0	5	6	0	0	3	0	3	0	0	29	65	0	37	0	0			
22	3	139	348	480	1	13	28	42	1	17	28	46	0	0	31	0	14	1	0	74	60	0	97	0	1			
23	2	82	491	575	0	3	12	15	0	4	13	17	0	0	15	0	2	0	0	105	15	0	33	1	2			

Tabelle 3.1b: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Schl. Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten			Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Andnung						
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	eigeninitiativ			auf Anlass					erteilte Genehmigungen/Erlaubnisse /Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse /Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/Mängelmeldungen			
													Bestichtigung/Inspektion (punktuell)	Bestichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen /Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Bestichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen /Analysen/Ärztl. Untersuchungen						Anz. Beanstandungen		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
1 Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	2	329	2466	2797	0	35	124	159	0	43	201	244	0	0	114	8	0	95	8	0	523	316	7	702	28	46
2 Forstwirtschaft und Holzeinschlag	0	30	121	151	0	1	3	4	0	1	3	4	0	0	4	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	3
3 Fischerei und Aquakultur	0	3	49	52	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0	7	0	0	0	0	0
5 Kohlenbergbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6 Gewinnung von Erdöl und Erdgas	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7 Erzbergbau	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8 Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	0	1	17	18	0	0	2	2	0	0	2	2	0	0	2	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0
9 Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	0	0	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10 Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	0	148	757	905	0	20	21	41	0	27	23	50	0	0	30	9	0	10	1	0	109	23	1	69	1	7

	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention					Entscheidungen			Zwangmaßnahmen	Abhandlung									
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ			auf Anlass		erteilte Genehmigungen/Erlaubnisse /Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse /Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/Mängelmeldungen												
									in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Bestichtigung/Inspektion (punktuell)	Bestichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Bestichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten				Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen			Anz. Beanstandungen								
22	3	72	134	209	3	9	2	14	4	4	9	2	15	0	0	0	0	9	0	0	0	0	14	18	0	24	0	0	1	
23	0	72	372	444	0	4	12	16	0	5	12	17	0	0	0	0	14	0	0	0	0	0	47	13	0	7	0	0	4	
24	3	24	39	66	2	5	2	9	9	7	2	18	0	0	0	4	0	0	12	1	0	23	4	0	21	0	0	0	0	0
25	0	284	1091	1375	0	26	23	49	0	33	26	59	0	0	0	28	1	0	26	4	0	135	47	1	47	1	47	1	9	0
26	1	67	222	290	0	7	6	13	0	9	8	17	0	0	0	9	0	0	8	0	0	38	13	0	37	0	2	0	0	0
27	0	77	170	247	0	1	3	4	0	1	3	4	0	0	2	0	0	0	2	0	0	5	22	0	20	0	0	0	0	0
28	2	118	295	415	0	13	8	21	0	15	9	24	0	0	20	0	0	4	0	0	39	22	0	25	1	1	1	1	1	1
29	2	21	60	83	1	3	0	4	2	5	0	7	0	0	3	0	0	3	0	0	1	0	8	0	46	1	0	0	0	0
30	3	19	102	124	2	1	1	4	2	1	2	5	0	0	1	0	0	4	0	0	26	6	1	49	0	0	0	0	0	0
31	0	15	91	106	0	3	0	3	0	3	0	3	0	0	2	0	0	1	0	0	9	1	0	6	0	0	2	0	2	0

	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Andnung							
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	eigeninitiativ			auf Anlass			erteilte Genehmigungen/Erlaubnisse /Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen			abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/Mängelmeldungen					
													Bestichtigung/Inspektion (punktuell)	Bestichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Bestichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen						Anz. Beanstandungen				
45 Handel mit Kraftfahrzeugen	0	214	2873	3087	0	15	76	91	0	19	84	103	0	0	0	0	66	1	0	33	3	0	221	3	1	38	4	10
46 Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	3	253	1158	1414	2	15	23	40	4	22	28	54	0	0	0	26	1	0	25	0	0	114	55	0	169	1	11	
47 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	3	499	10407	10909	1	37	220	258	2	48	255	305	0	1	96	27	0	178	3	0	386	42	0	1107	4	14		
49 Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	1	377	1941	2319	0	47	57	104	0	55	62	117	0	0	75	0	37	2	1	361	18	6	33	3	273			
50 Schifffahrt	0	3	42	45	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0	7	0	0	1	0	0		
51 Luftfahrt	1	0	17	18	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0	1	0	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0		
52 Lagererei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	3	106	207	316	2	11	10	23	4	14	11	29	0	0	14	0	12	3	0	122	22	1	64	1	17			
53 Post-, Kurier- und Expressdienste	2	159	132	293	1	11	2	14	1	16	2	19	0	0	11	0	6	2	0	20	0	7	46	0	11			
55 Beherbergung	0	114	1202	1316	0	6	10	16	0	7	10	17	0	0	13	0	3	1	0	82	0	0	84	0	0			
56 Gastronomie	0	152	5905	6057	0	4	51	55	0	5	58	63	0	0	36	0	26	0	0	146	3	1	85	2	0			
58 Verlagswesen	1	16	125	142	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	7	0	0		

	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention				Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Abhandlung										
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	eigeninitiativ				auf Anlass			erteilte Genehmigungen/Erlaubnisse /Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse /Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/Mängelmeldungen	Anordnungen/Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/Strafanzeigen						
													Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	an Sonn- u. Feiertagen	in der Nacht	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten						Messungen/Probenahmen/ (Schwerpunktprogramm)	Bestichtigung/Inspektion (punktuell)	Bestichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Bestichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten
98	0	0	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt																													
99	0	0	5	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften																													
Insgesamt	100	7766	57261	65127	32	496	1139	1667	70	618	1329	2017	0	3	1122	47	0	744	49	4	4773	1362	38	8257	85	508				

* Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte

Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte

Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

** Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefasst

Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Dienstgeschäfte													Anhang
		Überwachung/Prävention						Entscheidungen						Zwangsmaßnahmen	
		eigeninitiativ			auf Anlass			Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/Mängelmeldungen	Anordnungen/Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/Strafanzeigen		
1	2	3	4	5	6	7	8							9	10
1	Baustellen	1111	2	3	0	1092	13	0	3034	0	0	495	62	13	
2	überwachungsbedürftige Anlagen	5	1	0	0	2	2	0	7	1	0	1	0	1	
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	6	0	0	0	6	0	0	5	0	0	2	0	0	
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	5	0	0	0	5	0	0	10	23	0	0	0	0	
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
6	Ausstellungsstände	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
7	Straßenfahrzeuge	10	0	0	0	10	0	0	2	0	0	0	0	0	
8	Schienenfahrzeuge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
9	Wasserfahrzeuge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
10	Heimarbeitstätten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	

12	Überwachung/Prävention										Entscheidungen			Zwangsmassnahmen	Ahndung	
	eigeninitiativ					auf Anlass					erteilte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/Mängelmeldungen			
	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/ Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen									
14	0	2	0	7	0	0	0	0	0	0	10	0	0	1	0	1
Übrige	3	5	0	1122	15	0	0	0	0	0	3068	24	0	499	62	16
Insgesamt	1151	3	5	1122	15	0	0	0	0	0	3068	24	0	499	62	16

13 sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*

* sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Tabelle 4: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

Pos.	Dabei berührte Sachgebiete	Überwachung/Prävention										Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen			Ahndung							
		Beratung/Information					eigeninitiativ					auf Anlass					Beratung/Information			Zwangsmaßnahmen			Ahndung		
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/Publikationen/Information	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Stellnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisionschreiben	Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen					
		640	31	4	1198	52	2034	65	4	4167	2295	2840	54	10760	192	4	244	328	1						
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20				
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz																								
1.1	Arbeitsschutzorganisation	103	3	2	1088	20	822	49	4	983	912	1291	18	792	81	3	10	15	1						
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	97	2	2	1071	17	1362	26	4	3053	1000	2738	31	30	102	3	8	25							
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	24	2	2	972	9	1239	27	415	1109	2437	18	31	70	2	4	14								
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	14	3	1	441	3	125	2	285	176	155	59	2	123	15	4	6								
1.5	Gefahrstoffe	42	18	806	7	260	1	214	338	556	14	251	17	4	9										
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	9	3	35	28	118			10	23	29	1248	7	530	6	9	35								
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	55		254	8	44			88	75	65	22													
1.8	Genechn. veränderte Organismen																								
1.9	Strahlenschutz	48	1	11	1	25			59	13	22	584	1	1849	5	5									

	Beratung/ Information			Überwachung/Prävention auf Anlass								Entscheidungen		Zwangs- maßnah- men		Ahndung			
	Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/Publikationen/Information	eigeninitiativ				auf Anlass				erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen
				Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Stellungnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisionsbeschreiben								
Summe Position 3	275	4	1	1686	5	335	579	213	310	904	48	7214	17	1	212	242			
4 Arbeitsmedizin	4			754	7	88	9	223	247	1			3		1				
5 Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt																			
Summe Position 1 bis 5	753	35	7	7649	110	4530	5741	4547	7968	2879	61	10852	348	9	254	351			

Tabelle 5: Marktüberwachung (aktiv/reaktiv) nach dem Produktsicherheitsgesetz

	Kontrollen		überprüfte Produkte						Risikoeinstufung						Anhörungen		ergriffene Maßnahmen						Verwarnungen, Bußgelder		Strafanzeigen											
	aktiv	reaktiv	überprüfte Produkte		davon durch Labordiagnostik		Nichtkonformität ohne Risiko		geringes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		erstes Risiko		aktiv	reaktiv	freiwillige Maßnahmen		Untersuchungsverfügung		Rücknahme		Rückruf		Vernichtung		aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv				
			aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv			aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv										
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14			15	16	17	18	19	20	21	22	23	24					25	26	27	28
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30						
Hersteller/ Bevollmächtigter	17	79	341	148	4	66	2	318	19	64	2	12	334	80	19	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
Einführer	1	45	1	75			59	4	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
Händler	2	2	5	11			5	7																												
Aussteller	2	2	90	2				31																												
Private / gewerbliche Betreiber / Sonstige	4	16	25	36			26	3																												
Insgesamt	26	144	462	272	9	158	9	349	1	2	78	68	7	65	429	123	54	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

Tabelle 6: Begutachtete Berufskrankheiten

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich		Summe		Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		weiblich		männlich	
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
		1	2	9	10	11	12
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten						
11	Metalle oder Metalloide						
1101	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen	1				1	
1103	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	12	1			12	1
1108	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	3				3	
1110	Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen	2				2	
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe						
1301	Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine	68	6	8		60	6
1302	Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe	1				1	
1304	Erkrankungen durch Nitro- oder Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologe	1				1	
1307	Erkrankungen durch organische Phosphorverbindungen	1				1	
1308	Erkrankungen durch Fluor oder seine Verbindungen	1				1	
1310	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide	1				1	

		Zuständigkeitsbereich		Summe		Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		weiblich		männlich	
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
1315	Erkrankungen durch Isocyanate	3				3	
1317	Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische	2				2	
1318	Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems durch Benzol	96	20	13	1	83	19
1319	Larynxkarzinom durch intensive und mehrjährige Exposition gegenüber schwefelsäurehaltigen Aerosolen	3				3	
1320	Chronisch-myeloische oder chronisch-lymphatische Leukämie durch 1,3-Butadien ...	4				4	
1321	Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe ...	39		3		36	
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten						
21	<i>Mechanische Einwirkungen</i>						
2101	Erkrankungen der Sehnerven, Sehenscheiden oder des Sehnengleitgewebes sowie der Sehnen- oder Muskelansätze	4	1	3	1	1	

		Zuständigkeitsbereich		Summe		Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		weiblich		männlich	
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
2102	Meniskusschäden nach mehrjährigen andauernden oder häufig wiederkehrenden, die Kniegelenke überdurchschnittlich belastenden Tätigkeiten	2	1			2	1
2103	Erkrankungen durch Erschütterung bei Arbeit mit Druckluftwerkzeugen oder gleichartig wirkenden Werkzeugen oder Maschinen	2	1			2	1
2104	Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen	1	1			1	1
2105	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel durch ständigen Druck	1				1	
2108	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung	61	17	19	8	42	9
2109	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Halswirbelsäule durch langjähriges Tragen schwerer Lasten auf der Schulter, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	4				4	

		Zuständigkeitsbereich		Summe		Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		weiblich		männlich	
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
2110	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjährige, vorwiegend vertikale Einwirkung von Ganzkörperschwingungen im Sitzen	13				13	
2112	Gonarthrose durch eine Tätigkeit im Knien oder vergleichbare Kniebelastung	12	1	1		11	1
2113	Druckschädigung des Nervus medianus im Carpaltunnel (Carpaltunnel-Syndrom) durch repetitive manuelle Tätigkeiten mit Beugung und Streckung der Handgelenke, durch erhöhten Kraftaufwand der Hände oder durch Hand-Arm-Schwingungen	6		2		4	
2114	Hypothenar-Hammer-Syndrom	1				1	
23	Lärm						
2301	Lärmschwerhörigkeit	32	5	1		31	5
24	Strahlen						
2402	Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	17				17	
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten						
3101	Infektionskrankheiten im Gesundheitsdienst, der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium	41	34	23	19	18	15
3102	Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten	4	3	3	3	1	

	Zuständigkeitsbereich		Summe		Summe	
	Arbeitsschutzbehörden		weiblich		männlich	
	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt

4 Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells

41 Erkrankungen durch anorganische Stäube

4101	Quarzstaublungerkrankung (Silikose)	11	3			11	3
4103	Asbeststaublungerkrankung (Asbestose) oder durch Asbeststaub verursachte Erkrankung der Pleura	33	11	3	2	30	9
4104	Lungen- Kehlkopf- oder Eierstockkrebs • in Verbindung mit Lungenasbestose, • Pleuraasbestose oder • bei Nachweis von mindestens 25 Faserjahren	157	6	11	3	146	3
4105	Durch Asbest verursachte Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Pericards	18	9	7	2	11	7
4106	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Aluminium oder seine Verbindungen	1				1	
4107	Erkrankungen der Lungenfibrose durch Metallstäube bei der Herstellung oder Verarbeitung von Hartmetallen	3				3	
4109	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Nickel oder seine Verbindungen	9				9	

		Zuständigkeitsbereich		Summe		Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		weiblich		männlich	
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
4110	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Kokereirohgas	2				2	
4112	Lungenkrebs durch die Einwirkung von kristallinem Siliziumdioxid (SiO ₂) bei nachgewiesener Quarzstaublungenerkrankung (Silikose oder Siliko-Tuberkulose)	20				20	
4113	Lungen- oder Kehlkopfkrebs durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	40	3	2		38	3
4114	Lungenkrebs durch das Zusammenwirken von Asbestfaserstaub und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen	34	2	2		32	2
4115	Lungenfibrose durch extreme und langjährige Einwirkung von Schweißrauchen und Schweißgasen	3				3	
42	Erkrankungen durch organische Stäube						
4201	Exogen-allergische Alveolitis	3				3	
4203	Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Stäube von Eichen- oder Buchenholz	2	1			2	1
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen						

		Zuständigkeitsbereich		Summe		Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		weiblich		männlich	
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
4301	Durch allergische Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (einschließlich Rhinopathie)	18		7		11	
4302	Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen	30	2	7	1	23	1
5	Hautkrankheiten						
5101	Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen	5	2	4	2	1	
5102	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Teer, Anthrazen, Pech oder ähnliche Stoffe	6				6	
5103	Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung	14	4	1	1	13	3
Insgesamt		848	134	120	43	728	91

Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzbehörde Brandenburg

**Landesamt für Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz und Gesundheit**
Abteilung Arbeitsschutz

Postanschrift:
Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam
Horstweg 57, 14478 Potsdam

Hausanschrift:
Großbeerenstraße 181–183, 14482 Potsdam
arbeitsschutz.office@lavg.brandenburg.de

Regionalbereiche

Regionalbereich Ost, Dienstort Eberswalde
Tramper Chaussee 4
16225 Eberswalde
office.ost@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich Ost,
Dienstort Frankfurt (Oder)
Robert-Havemann-Str. 4
15236 Frankfurt (Oder)
office.ost@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich Süd, Dienstort Cottbus
Thiemstr. 105a
03050 Cottbus
office.sued@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich West, Dienstort Neuruppin
Fehrbelliner Str. 4a
16816 Neuruppin
office.west@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam
Max-Eyth-Allee 22
14469 Potsdam
office.west@lavg.brandenburg.de

Abkürzungsverzeichnis

AAMÜ	Arbeitsausschuss Marktüberwachung
AHA	Abstand halten – Hygiene – Alltagsmaske tragen
ASR	Technische Regel für Arbeitsstätten
ASTA	Ausschusses für Arbeitsstätten
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BER	Flughafen Berlin Brandenburg
BfArM	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
BG Bau	Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
CE	Conformité Européenne („Europäische Konformität“)
COVID-19	corona virus disease 2019
CPA	Corona-Pandemie-Atemschutzmaske
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
EN	Europäische Norm
EU	Europäische Union
HSE	Health, Safety, Environment
IfSG	Infektionsschutzgesetz
LAVG	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
MedBVS	Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung
MLUK	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
MNB	Mund-Nasen-Bedeckungen

MNS	Mund-Nase-Schutz
MSGIV	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
RKI	Robert Koch-Institut
SARS-CoV-2	severe acute respiratory syndrome type 2
SGB 7	Siebttes Buch Sozialgesetzbuch
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinierende
SUV	Sport Utility Vehicles
SVLFG	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
TRGS	Technischen Regel für Gefahrstoffe
VO	Verordnung
WHO	Weltgesundheitsorganisation
ZLS	Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Impressum

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Presse/Öffentlichkeitsarbeit

Henning-von-Tresckow-Str. 2–13

14467 Potsdam

<https://msgiv.brandenburg.de>

Layout/Satz/Infografiken: Carsten Gänserich (gänserich-grafik)

Titelbild: © Yingyaipumi – stock.adobe.com

Druck: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Auflage: 200 Stück

November 2021